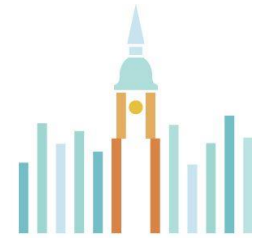


Stadt Waldkirch



Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht 2016

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Waldkirch

Stand: 15.11.2022

Prüfer: Marco Wehrle und Martina Joos

Aktenzeichen: 095.510

Kontaktdaten:

Stadt Waldkirch

Rechnungsprüfungsamt

Marco Wehrle

Marktplatz 1-5

79183 Waldkirch

marco.wehrle@stadt-waldkirch.de

Zusammenfassung

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Waldkirch war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen.

Auf folgende Punkte ist aus Sicht der Rechnungsprüfung (künftig) ein besonderes Augenmerk zu legen:

Punkt	Beschreibung	siehe
1.	Die Rückmeldefrist zur Erledigung der GPA-Bearstandungen (Prüfungsbericht vom 18.10.2021) wurde nicht eingehalten. Deren Abarbeitung wird von der GPA direkt mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Daher sollte – gerade in der Zeit mit vielen rückständigen Jahresabschlüssen – besonders auf eine fristgerechte Rückmeldung geachtet werden. Nicht erledigte Prüfungsbemerkungen verzögern auch die Erstellung der Jahresabschlüsse der Folgejahre, da diese, wenn nicht sofort, zumindest nach und nach berücksichtigt werden müssen.	1.3
2.	Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren. Diese sind ein Teil des internen Kontrollsystems (IKS). Die Verantwortung für die Prozesse und den möglichen Umgang mit Risiken liegt bei den Führungskräften. Da ein internes Kontrollsystem Führungsaufgabe ist, muss stets eine Rückkoppelung zwischen Verwaltungsführung und der dezentral verantwortlichen Führungskraft erfolgen.	3.4
3.	Die Wertgrenze für die Darstellung der Einzelmaßnahmen von Investitionen nach § 4 GemHVO muss auch im Nachtrag berücksichtigt werden.	5.3
4.	Die Kosten der Investitionen sind im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechend dem voraussichtlichen Zahlungsmittelfluss zu veranschlagen (vergleiche § 10 GemHVO).	5.3
5.	Auch das gesetzliche Muster "Finanzrechnung der Investitionsmaßnahmen" der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Anlage 24.2 - zu § 51 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO) ist im Nachtrag falsch dargestellt. In Spalte 2 "Fortgeschriebener Ansatz HH-Jahr" ist der "Ansatz inkl. aller Nachtragshaushalte" abzubilden. Im zur Prüfung vorgelegten Werk ist aber nur der Haushaltsansatz in der Ursprungsversion dargestellt; die Änderungen aus der Nachtragshaushaltssatzung sind fälschlicherweise nicht eingeflossen.	5.3
6.	Dem außerordentlich hohen Tempo bei der Aufholung der rückständigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 folgte leider ein langer Stillstand. Für die Fristen des Regierungspräsidiums Freiburg musste zweimal eine Ausnahme zur Fristverlängerung beantragt werden. Die (fristgerechte) Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine der wichtigsten Aufgaben des Fachbediensteten für das Finanzwesen und muss von diesem auch überwacht werden. Der Feststellung der rückständigen Jahresabschlüsse muss höchste Priorität eingeräumt werden.	6.1
7.	Wie in den Vorjahren fehlen bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen die begründenden Unterlagen.	6.2.1
8.	Bei den „Teilergebnisrechnungen mit Planvergleich“ werden die kalkulatorischen Kosten nicht berücksichtigt und somit ein falsches kalkulatorisches Ergebnis ausgewiesen. Bei allen Produkten wird somit der Nettoressourcenbedarf grundsätzlich besser dargestellt, als er in Wirklichkeit ist. Die in § 95 GemO geforderte Darstellung der tatsächlichen Ertragslage ist in den Teilergebnisrechnungen nicht gegeben. Für den Jahresabschluss 2017 ist dieser Fehler unbedingt zu beheben!	6.3

Punkt	Beschreibung	siehe
9.	Auf dem Konto 2911 0000 „passive Rechnungsabgrenzung“ wurden Beträge gebucht, die eigentlich auf SK 2911 1000 „passive Rechnungsabgrenzungsposten-Grabnutzungsgebühren“ gehören (Buchungstexte z. B. "Verlängerung Wahlgrab", "Verlängerung Urnenwahlgrab", "Neuer Grabplatz"). Eine Umbuchung ist angebracht.	6.5.2.5
10.	Es wurde eine Differenz beim Finanzvermögen von 1.147.190 € festgestellt. Der Fehler aus den beiden Vorjahren, als die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst war, ist inzwischen behoben. In 2016 wurde nun die Summe der „Ausleihungen“ hier ein Trägerdarlehen der Stadt an die ab 2016 aus dem Kernhaushalt in einen Eigenbetrieb ausgegliederte „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 1.147.190 € nicht in der Vermögensbilanz abgebildet.	6.6.1
11.	Beim Eigenbetrieb TBW ist der Kassenkredit in der Schuldenübersicht doppelt erfasst. Laut RPA ist der Wert der Gesamtkredite bei den TBW um die ca. 60 T€ des Kassenkredits zu hoch ausgewiesen. Als Folgefehler ist der Stand der „Gesamtschulden Stadt mit Eigenbetrieben“ auch um diesen Wert zu hoch dargestellt.	6.6.2
12.	Die umfangreiche Excel-Liste der Abteilung Finanzen weist einen Wert an Vermögensgegenständen von 3.481.757 € aus, welche von der Stadt an den Eigenbetrieb „Abwasser“ übergehen. Die vom RPA in Finanz+ erzeugte „Abgangsliste NKF nach Produkt und Gruppen“ weist einen Wert von 3.423.517 € bei der Stadt aus. Demnach fehlt bei der Stadt ein Abgang von ca. 58 T€.	7.5

Nähere Informationen hierzu sind nachfolgend im Bericht beschrieben. Die Prüfungsfeststellungen aus vorangegangenen Abschlüssen, die sich ggf. auch im aktuellen Prüfungsjahr wiederholen, sind unten unter Abschnitt 7.3 „Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren“ dargestellt.

Bei der Darstellung der „Teilergebnisrechnungen mit Planvergleich“ fehlt die Zeile „kalkulatorische Kosten“. Dies wird vom Rechnungsprüfungsamt als schwerwiegender Fehler angesehen, denn dadurch wird der Nettoressourcenbedarf falsch dargestellt. Gründe dafür, die Prüfung auf dieser Datenbasis trotzdem durchzuführen, waren die Tatsache, dass sich der Fehler nicht in der Gesamtergebnisrechnung auswirkt und dass ein hoher Termindruck zur Vorlage festgestellter Jahresabschlüsse an das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde besteht. Eine Korrektur des aufgestellten Jahresabschluss 2016 durch den Fachbediensteten würde sehr viel Zeit kosten. Sofern genehmigte Haushalte ausblieben, wäre die Handlungsfähigkeit in der Zukunft gefährdet. Das RPA macht aber deutlich, dass diese Entscheidung wohlwollend getroffen wurde und ein solch gravierender Fehler in künftigen Jahresabschlüssen nicht mehr akzeptiert wird. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen hat zugesichert, dass dieser Fehler im Jahresabschluss 2017 behoben sei.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und die im Schlussbericht dokumentierten Prüfungsfeststellungen sollen die Verwaltungsspitze und den Gemeinderat bei der kommunalpolitischen Lenkung und Kontrolle der Gemeinde unterstützen. Bezüglich des abschließenden Prüfungsergebnisses wird auf das letzte Kapitel verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise zur Prüfung	8
1.1	Kommunales Prüfungswesen.....	8
1.2	Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses	8
1.3	Überörtliche Prüfung	8
2	Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2016	9
2.1	Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung	9
2.2	Gegenstand der Prüfung.....	10
2.3	Durchführung, Art und Umfang der Prüfung	10
2.4	Beratende Tätigkeit, Prüfungen.....	11
3	Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen	11
3.1	Organisation	11
3.2	Anordnungswesen	12
3.3	Buchführung und Software.....	13
3.4	Richtlinien und Dienstanweisungen.....	13
3.5	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs.....	13
3.6	Entwicklung der finanziellen Verhältnisse.....	14
3.7	Steuerliche Verhältnisse	14
4	Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung	14
4.1	Erlass der Haushaltssatzung.....	14
4.2	Haushaltsplan inklusive Finanzplanung	16
5	Einhaltung des Haushaltsplanes	17
5.1	Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung	17
5.2	Teilhaushalte/Budgets.....	19
5.3	Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag	21
5.4	Kassenkredite	21
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	23
6.1	Aufstellung des Jahresabschlusses	24
6.2	Gesamtergebnisrechnung.....	24
6.2.1	Ordentliche Erträge	25
6.2.2	Ordentliche Aufwendungen	26
6.2.3	Ordentliches Ergebnis.....	30
6.2.4	Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)	30
6.2.5	Gesamtergebnis.....	31
6.3	Teilergebnisrechnungen.....	31
6.4	Gesamtfinanzrechnung	33
6.4.1	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung.....	33
6.4.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit.....	34
6.4.3	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.....	34
6.4.4	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit.....	34
6.4.5	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	35
6.4.6	Geldanlagen.....	35

6.5	Bilanz.....	35
6.5.1	Bilanz - Aktiva	35
6.5.2	Bilanz - Passiva	37
6.6	Anhang	39
6.6.1	Vermögensübersicht	39
6.6.2	Schuldenübersicht.....	39
6.6.3	Haushaltsübertragungen.....	41
6.7	Forderungen / Forderungsübersicht	41
7	Einzelbemerkungen	42
7.1	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres	42
7.2	Stand von Prüfungsfeststellungen GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 bzw. den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016.....	42
7.3	Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren .	49
7.4	Organisationsentwicklung	52
7.5	Anlagenbuchhaltung (inklusive Ausgliederung der Abwasserbeseitigung)	53
7.6	Spenden	54
7.7	Rechenschaftsbericht / Verwaltungsberichte.....	54
7.8	Vergabe	55
7.9	Geldanlagerichtlinie („Greensill-Bank-Skandal“).....	55
8	Abschließendes Prüfungsergebnis	56

Vorblatt zum Schlussbericht 2016

Leiter der Verwaltung	Roman Götzmann
Fachbediensteter für das Finanzwesen	
bis 20.06.2016	Marco Wehrle
seit 21.06.2016	Stephan Fliegner
Kassenverwalter	Reiner Ringwald
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes	Carola Schliemann

Einwohnerzahlen am	30.06.2014	21.220 Einwohner
(Basis: Zensus 2011)	30.06.2015	21.305 Einwohner
	30.06.2016	21.661 Einwohner

Gemarkungsfläche 4.847 ha

Festsetzungen im Haushaltsjahr

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	7.208.900 €	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	350.000 €	
Höchstbetrag der Kassenkredite	7.000.000 €	
Grundsteuer A	360 v. H.	seit 2010
Grundsteuer B	360 v. H.	seit 2010
Gewerbsteuer	350 v. H.	seit 1995
Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen nach § 4 Absatz 4 GemHVO	1.000 €	
Wertgrenze für die Aktivierung von Vermögensgegenständen	1.000 €	

Steuerkraftsumme	2014	23.940.516 €
	2015	23.796.467 €
	2016	25.736.226 €

1 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

1.1 Kommunales Prüfungswesen

Das kommunale Prüfungswesen teilt sich auf in die örtliche und die überörtliche Prüfung.

Die örtliche Prüfung wird gemäß § 109 GemO durch das städtische Rechnungsprüfungsamt ausgeführt.

Die überörtliche Prüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt. Diese handelt im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Die überörtliche Prüfung erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Artikel 75 der Landesverfassung, wonach das Land die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden zu überwachen hat.

1.2 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Eine wichtige Aufgabe des RPAs ist die Prüfung des Jahresabschlusses. Die grundlegenden Prüfungshandlungen resultieren aus den Vorgaben des § 110 der Gemeindeordnung.

Der Schlussbericht des RPAs gibt in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich ein Bild über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zu machen und dient ihm als Grundlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Gemeinderat kann u. a. damit auch seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.

1.3 Überörtliche Prüfung

Große Kreisstädte unterliegen neben der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (§§ 113, 114 GemO).

Die aktuellste **Allgemeine Finanzprüfung** durch die Gemeindeprüfungsanstalt bezieht sich auf die Eröffnungsbilanz 2013 sowie die Jahresabschlüsse 2013 – 2015. Der Prüfungsbericht der GPA ist bei der Stadt am 20.10.2021 eingegangen. Für Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen wurde seitens der GPA die übliche Frist von einem halben Jahr eingeräumt. Diese Frist wurde nicht eingehalten. Die Überschreitung der Frist führte zu einem Mahnschreiben der GPA, welches auch nachrichtlich an das Regierungspräsidium Freiburg ging.

Prüfungsfeststellung:

→ Die Rückmeldefrist zur Erledigung der GPA-Beanstandungen (Prüfungsbericht vom 18.10.2021) wurde nicht eingehalten. Deren Abarbeitung wird von der GPA direkt mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Daher sollte – gerade in der Zeit mit vielen rückständigen Jahresabschlüssen – besonders auf eine fristgerechte Rückmeldung geachtet werden. Nicht erledigte Prüfungsbemerkungen verzögern auch die Erstellung der Jahresabschlüsse der Folgejahre, da diese, wenn nicht sofort, zumindest nach und nach berücksichtigt werden müssen.

Aktuelle GPA-Prüfungen	Zuständigkeit	Jahre	Status
Allgemeine Finanzprüfung	Abteilung Finanzen	2013 – 2015	Prüfungsbericht vom 18.10.2021 liegt vor. Auf das Erledigungsschreiben des Regierungspräsidiums wird gewartet.
Prüfung der Bauausgaben	Rechnungsprüfungsamt	2013 – 2017	Abgeschlossen im März 2020

Stand der GPA-Prüfungen

Die **Bauausgaben** der Stadt Waldkirch und ihrer Eigenbetriebe der Jahre 2013 bis 2017 wurden im Jahr 2018 geprüft. Die Abarbeitung der Prüfungsbemerkungen erfolgte fristgerecht. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 07.02.2020 bestätigt, dass die wesentlichen Anstände im Prüfungsbericht der GPA erledigt sind. Der Gemeinderat wurde per E-Mail vom 13.03.2020 über den Abschluss dieser Prüfung unterrichtet.

2 Prüfungsauftrag für das Haushaltsjahr 2016

2.1 Grundlagen und Aufgaben der örtlichen Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss nach § 110 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Oberbürgermeister ein Bericht vorzulegen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Außerdem obliegt dem Rechnungsprüfungsamt nach § 112 Abs. 1 GemO die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse und die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen.

Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise für staatlich zweckgebundene Zuwendungen ist - je nach Vorgabe in der entsprechenden VwV und / oder Richtlinie - eine Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes.

Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bislang keine weiteren Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind 2,0 Stellen im gehobenen Dienst zugewiesen. Im Jahr 2016 lag die tatsächliche Stellenbesetzung nur bei 1,75 Stellen. Diese waren mit Frau Schliemann (Leiterin, seit Dezember 2008 im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Waldkirch) und Frau Martin (stellvertretende Leiterin, seit Juni 2009 im RPA) besetzt. Beide hatten die Stadt Waldkirch aber

bis zum Zeitpunkt der Prüfung verlassen, so dass diese durch Herrn Wehrle und Frau Joos erfolgte.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Aufgrund der gesetzlichen Pflichtaufgaben wurde der Jahresabschluss 2016 der Stadt Waldkirch (§§ 47 ff. GemHVO) auf Basis der Regelungen zum NKHR geprüft.

Die Pflichtaufgabe der Kassenüberwachung im Haushaltsjahr wird insbesondere durch die Vornahme der Kassenprüfungen erledigt. Für die Kassenprüfungen werden separate Berichte erstellt, die den jeweils zuständigen Personen zugehen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe wurden getrennt geprüft; auch hier ergingen separate Prüfberichte.

2.3 Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungsdurchführung erfolgt unter Einbeziehung der begründenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und bei Bedarf anderer Akten nach Maßgabe des § 110 Abs. 1 GemO.

Als Rechtsgrundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden konsequenterweise die im Jahr 2016 gültigen Vorschriften herangezogen. Für die Prüfungstätigkeiten des RPAs wurde hingegen die aktuelle GemPrO mit Inkrafttreten vom März 2018 herangezogen, da jene sich auf das NKHR bezieht und eine verspätete Vorlage des Jahresabschlusses nicht die inzwischen relevanten Prüfungsgrundsätze verhindern soll.

Der Umfang der Prüfung ist detailliert in § 11 GemPrO beschrieben. Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge unterschiedlichster Art beinhaltet die Prüfungsfeststellung, ob bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben die Belange der Stadt gewahrt und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind.

Nach den Grundsätzen der Prüfungsökonomie ist die Prüfung in systematisch ausgewählten und erforderlichenfalls erweiterten Stichproben sowie durch Schwerpunktbildung (§ 3 GemPrO) vorzunehmen. Es können Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete berücksichtigt werden. Dementsprechend wurde die Prüfung in der für erforderlich gehaltenen und personell zu bewältigender Intensität vorgenommen. Der sachlichen Prüfung wird grundsätzlich Vorrang vor der förmlichen und rechnerischen Prüfung eingeräumt.

Der Jahresabschluss 2016 ging dem RPA erst am 02. August 2022 förmlich zu. Der Jahresabschluss 2015 wurde am 05.08.2020 beschlossen. Die gesetzliche Frist für die Aufstellung eines Jahresabschlusses liegt bei sechs Monaten; von der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 bis zu jener für 2016 sind über 2 Jahre vergangen. Während die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und erstem NKHR-Jahresabschluss in vielen Städten mehrere Jahre braucht, ist dies für Waldkirch kein Grund mehr für diese eklatante Verzögerung. Schließlich wurden schon drei NKHR-Abschlüsse festgestellt und diese sogar innerhalb von nicht einmal einem Jahr.

Inzwischen war auch die GPA zur Prüfung der JA 2013 bis 2015 im Hause. Auch unter diesen Umständen brauchte die Aufstellung des 2016er-Abschlusses viel zu lange, da das Regierungspräsidium in der Haushaltsverfügung vehement auf die Vorlage der rückständigen Jahresabschlüsse drängt. Die Prüffrist von vier Monaten begann am 03. August 2022; sie endet am 02. Dezember 2022. Das RPA konnte die Prüffrist trotz widriger Umstände (u. a. weit zurückliegender Jahresabschluss, keine Rückmeldung zum voraussichtlichen Vorlagdatum, schleppende

Rückmeldung durch Fachdezernate, Berücksichtigung der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb) innerhalb der Prüffrist erledigen. Da die zu priorisierenden Jahresabschlüsse von Stadt und Abwasserbeseitigung jeweils aus dem Jahr 2016 im August und September vorgelegt wurden, hat das RPA die Prüfung des ebenfalls vorliegenden Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Wasserwerk nach hinten verschoben.

Die Prüfung wurde durch Frau Martina Joos und Herrn Marco Wehrle durchgeführt.

2.4 Beratende Tätigkeit, Prüfungen

Ein Aufgabenbereich des Rechnungsprüfungsamtes ist die praktizierte Beratung sowie Stellungnahmen und Gutachten zu Einzelproblemen bereits im Vorfeld von Verwaltungsentscheidungen. Dieser Aufgabe wird in der Novellierung der GemPrO viel mehr Bedeutung als früher beigemessen. Dadurch können bestenfalls bereits im Vorfeld wertvolle Tipps und Hinweise zur Vermeidung bzw. Ausräumung von Fehlern gegeben werden. Durch diesen Ansatz wird zur Rechtssicherheit, vor allem aber auch zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung beigetragen. Die prüfungsbegleitende Beratung mit Hinweisen u. a. zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns ist ein weiterer Punkt, der neu in der GemPrO verankert wurde.

Neben einer Vielzahl von kleineren (telefonischen) Anfragen war das Rechnungsprüfungsamt in mehreren Fällen umfangreicher beratend tätig.

3 Grundsätzliche Prüfungsfeststellungen

3.1 Organisation

Es gab in 2016 nochmals größere Änderungen der Aufbauorganisation. Diese beruhten auf einer Organisationsuntersuchung eines externen Beratungsbüros. Auch danach wird es große Änderungen geben. Hierzu wird im separaten Abschnitt 7.4 Organisationsentwicklung eingegangen.

Die Neugründung eines Eigenbetriebs für die Abwasserbeseitigung zum 01.01.2016 wurde vom Gemeinderat bereits am 26.01.2015 beschlossen.

Aus Sicht des RPAs führten auch organisatorische Aspekte dazu, dass es zu solchen Rückständen bei den Jahresabschlüssen kam. Folgende Punkte waren sicherlich mehr oder weniger ursächlich dafür:

1. Nochmalige große Organisationsänderungen obwohl bereits im Mai 2012 weitreichende Änderungen zur Anpassung an das Neue Steuerungsmodell erfolgt waren.
2. Starker Personalwechsel (v. a. im Finanzbereich).
3. Fehlende Vorgaben (z. B. Terminplan mit Zuständigkeiten) und fehlende Überwachung durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen (vgl. § 116 GemO).
4. Ausgliederung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung zum 01.01.2016. Die Ausgliederung führte dazu, dass nun ab dem Jahr 2016 zwei getrennte Abschlüsse für Stadt und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufzustellen, zu prüfen und festzustellen sind, was die Abarbeitung der Rückstände zusätzlich erschwerte. Die Ausgliederung hätte man auf einen Zeitpunkt nach hinten verschieben können, wenn die Feststellung der städtischen Jahresabschlüsse wieder auf dem Laufenden ist. Inzwischen gibt es den Lichtblick, dass der städtische Jahresabschluss 2016 am 02.08.2022 und der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung 2016 am 05.09.2022 zur Prüfung vorgelegt worden

sind. Auch für den Jahresabschluss „Abwasser 2017“ wurde am 18.10.2022 die Prüfungsbereitschaft angezeigt.

5. Nicht-Reintegration des Eigenbetriebs Technische Betriebe Waldkirch (TBW): Als Ausfluss einer externen Organisationsberatung wurde die Reintegration in den Kernhaushalt als Regiebetrieb am 14.03.2018 beschlossen. Doch dieser bereits gefasste Beschluss wurde mit neuerem Beschluss vom 26.01.2022 wieder revidiert. Es erfolgte keine Reintegration. Das RPA hatte das Festhalten am alten Beschluss favorisiert und die Argumente verwaltungsintern kundgetan. In der Folge sind nun weiterhin eigene Jahresabschlüsse der TBW notwendig, die aufzustellen, zu prüfen und festzustellen sind.
6. Anhäufung von Aufgaben im Finanzbereich, die nicht unbedingt von der Abteilung Finanzen erledigt werden müssten (z. B. Kaufmännisches Gebäudemanagement, Versicherungen, Zentrale Vergabestelle, Einführung DMS-System „Enaio“).
7. Falsche Prioritätensetzung

3.2 Anordnungswesen

Die Anweisung der Rechnungen erfolgt zentral in der Abteilung Finanzverwaltung. Die Anordnungsbefugnis ist vom Oberbürgermeister auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen (siehe Ziffer 6. der „Allgemeinen Zuständigkeitsordnung“). Jener ist in voller Höhe anordnungsbefugt.

Für den Jahresabschluss 2016 wurden die Kassenvorgänge und Belege gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO stichprobenweise für eine einzelne Maßnahme „Gesamtbad Waldkirch“ geprüft. Eine Visakontrolle (= unterjährige Belegkontrolle vor der Ein-/Auszahlung) wurde nicht durchgeführt.

Bei den geprüften Belegen wurde das Vorliegen zweier Unterschriften, Skontoabzüge und Fälligkeitseinhaltung, Steuerproblematik, Adressnummernkopplung und Nachzahlungen nachverfolgt sowie das korrekte Buchungsjahr (Leistungserbringung/Zahlung) überprüft.

Es wurden nachträglich auch mehrere Umbuchungen aus dem Investivbereich in den Ergebnishaushalt vorgenommen. Hier wurde mit positivem Ergebnis stichprobenartig geprüft, ob diese Umbuchungen auch in der Anlagenbuchhaltung korrigiert wurden.

Es waren aufgrund einer Feststellung aus der Finanzamtsbetriebsprüfung des BgA Schwimmbad umfangreiche Korrekturbuchungen bezüglich des verwendeten Vorsteuerschlüssels erforderlich und durchgeführt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurde das RPA auf das Problem der effizienten Kontrolle des Vorliegens der Freistellungsbescheinigungen der beauftragten Firmen aufmerksam. Diese wurden bislang im Dezernat IV – Planen, Bauen und Umwelt mit einer lediglich abteilungsintern zugänglichen Datenbank auf Lotus Notes gepflegt. Bei Recherchen im verwendeten Finanzverfahren Finanz+ wurde vom RPA eine dort mögliche Erfassungsmöglichkeit gefunden. Der hierauf erfolgte Hinweis des RPA wurde von Abteilungsleitung und Sachbearbeiterin umgesetzt, führte nach Auskunft des Fachbediensteten für das Finanzwesen bei den erstellten Zahlungsanordnungen aber zu Problemen. Nun wird die sinnvolle finanzprogrammintegrierte Darstellung aufgrund den Problemen nicht mehr genutzt; es wird wieder die Speziallösung in Lotus Notes verwendet.

Prüfungsfeststellung:

Eine Darstellung der Freistellungsbescheinigungen im Finanzsystem wäre zweckmäßig und von allen berechtigten Finanz+-Nutzern einsehbar. Deshalb sollte eher an der Behebung der Darstellungsfehler durch die Firma Dataplan gearbeitet werden, und nicht eine schlechtere Lösung weitergenutzt werden.

3.3 Buchführung und Software

Seit dem 01.01.2013 ist die Software „Finanz+“ der Firma Data-Plan unter den Buchungsregeln nach dem NKHR im Einsatz.

Der von der Stadt Waldkirch im Jahresabschluss 2016 Waldkirch verwendete Kontenplan entspricht dem Kontenrahmen der VwV Produkt- und Kontenrahmen (vgl. § 145 GemO).

Die Haushaltsgliederung ist produktorientiert nach der örtlichen Organisation aufgestellt.

Neben der Finanzbuchhaltung werden auch folgende Module von „Finanz+“ eingesetzt:

- Anlagenbuchhaltung,
- Steuer+,
- Gebührenbescheid (für Fakturierungen),
- Kosten- und Leistungsrechnung (KLR),

Das Testat für „Finanz+“ in der Version 3.0.0304 wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) erst am 06.07.2017 ausgestellt.

Die Kassenbelege werden generell nachträglich gescannt und stehen im Archiv zur Verfügung. Die stichprobenweise geprüften Belege ließen sich alle aufrufen.

Aufgrund der dringenden zeitlichen Abarbeitung von vielen rückständigen Jahresabschlussprüfungen wurde weiterhin keine Schwerpunktprüfung bezüglich der Berechtigungsverwaltung getätigt. Das RPA empfiehlt der Abteilung Finanzen weiterhin, die Konzeption der Zugriffe und Berechtigungen im Buchhaltungssystem „Finanz+“ periodisch wiederkehrend (z. B. einmal jährlich) zu überprüfen und zu dokumentieren.

Neben der Finanzwesensoftware werden verschiedene Vorverfahren eingesetzt, von denen teilweise Finanzdaten per Schnittstelle ins Finanz+ überführt werden.

3.4 Richtlinien und Dienstanweisungen

Interne Dienstanweisungen und Richtlinien dienen der Gewährleistung von Sicherheitsstandards und gehören zum inzwischen oft genannten Internen Kontrollsystem (IKS). Sie steuern das Arbeitsverhalten der Mitarbeiter und konkretisieren deren Arbeitspflichten. Dienstanweisungen helfen, ein korrektes Verhalten sicherzustellen.

Schon im Schlussbericht 2013 war angemerkt, dass viele Dienstanweisungen nicht auf dem aktuellen Stand sind und angepasst gehören; im Schlussbericht 2014 und 2015 war dies eine „Prüfungsfeststellung mit Handlungsauftrag“. Dies bleibt leider auch so im Schlussbericht 2016. Um dem seit Jahren vernachlässigten Punkt Nachdruck zu verleihen, wird die Prüfungsfeststellung nochmals verdeutlicht.

Prüfungsfeststellung:

→ Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren. Diese sind ein Teil des internen Kontrollsystems (IKS). Die Verantwortung für die Prozesse und den möglichen Umgang mit Risiken liegt bei den Führungskräften. Da ein internes Kontrollsystem Führungsaufgabe ist, muss stets eine Rückkoppelung zwischen Verwaltungsführung und der dezentral verantwortlichen Führungskraft erfolgen.

3.5 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Vorgaben für den Jahresabschluss sind detailliert im Gesetz (siehe §§ 95 GemO und 47 ff. GemHVO) beschrieben.

Der am 02.08.2022 vorgelegte Jahresabschluss 2016 war - bis auf die im Jahresabschluss aufgeführten noch zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben - fertig aufgestellt. Er beinhaltet die vorgeschriebenen Bestandteile.

3.6 Entwicklung der finanziellen Verhältnisse

Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse sind hauptsächlich im Rechenschaftsbericht durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen dargestellt. Das RPA nutzt in diesem Fall die späte Aufstellung des Jahresabschlusses, um anhand der vorläufigen Werte „in der Zukunft“ dem Gemeinderat eine Entwicklung zu zeigen.

Werte zum 31.12.	2013	2014	2015	2016	2017 vorläufig	2018 vorläufig	2019 vorläufig
Kassenbestand	1.591.656	1.083.182	4.772.970	1.102.894	3.079.167	3.010.766	3.147.781
Zahlungsmittel-überschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.410.383	2.148.875	5.523.061	4.491.037	462.889	1.209.661	4.167.859
Geldanlagen	7.002.342	1.502.342	2.344	0	0	0	0
Schulden Kernhaushalt *	4.171.722	4.009.875	8.665.214	5.329.936	9.611.829	13.654.091	12.664.396

Finanzielle Verhältnisse (Werte in €)

3.7 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Waldkirch ist bislang nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) umsatzsteuerbar. Hier lag inzwischen ein Widerspruch zum europäisch harmonisierten Umsatzsteuerrecht vor. Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2 b UStG) sind künftig alle von der Stadt erbrachten Leistungen zu untersuchen, ob diese einer Steuerpflicht unterliegen.

Bezüglich der Übergangsregelungen zur Anwendung des neuen § 2b UStG wurde zunächst die „Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 UStG“ vom 29.11.2016 an das Finanzamt abgegeben. Demnach wendet die Stadt einschließlich aller Eigenbetriebe für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung an. Im Sommer 2020 wurde die Frist vom Gesetzgeber „auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie“ bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung gilt damit auch für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 (§ 27 Abs. 22a UStG n. F.). Die Neuregelung ist damit ab dem Jahr 2023 anzuwenden.

4 Allgemeine Feststellungen zur Haushaltssatzung

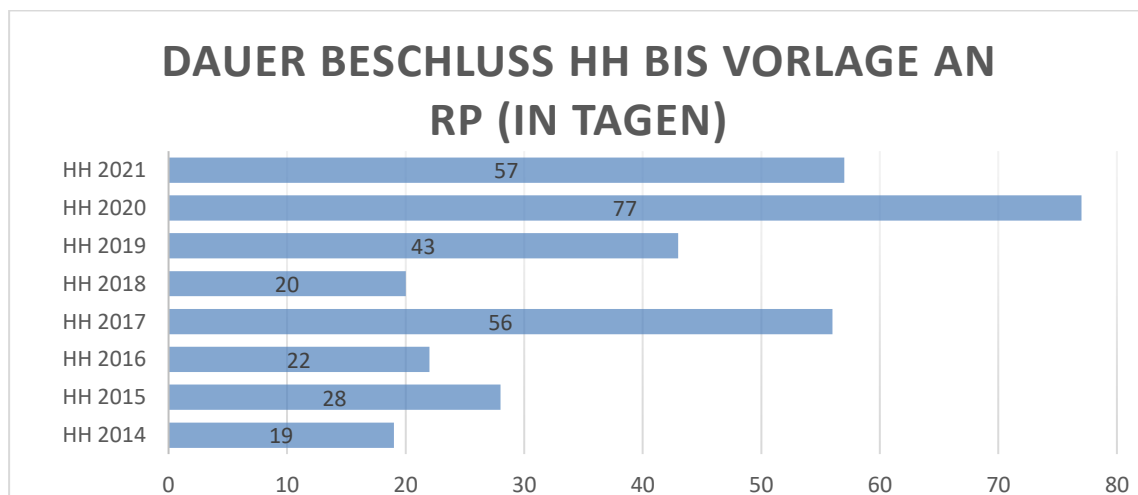
4.1 Erlass der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wurde unter Beachtung der GemO (§§ 79 – 81, 86, 87 und 121 Abs. 2) im nachstehenden Verfahren beschlossen und in Kraft gesetzt:

Haushaltsberatungen	25. Januar 2016
Beschlussfassung im Gemeinderat	01. Februar 2016
Vorlage an das Regierungspräsidium	23. Februar 2016
Bestätigung / Genehmigung durch das Regierungspräsidium	24. März 2016
Öffentliche Bekanntmachung	07. April 2016
Öffentliche Auslegung	08. April bis 18. April 2016
Vollzugsreife (bei Inkrafttreten zum 01.01. des Jahres)	19. April 2016

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile (vorgesehene Kreditaufnahmen und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen).

Aus dem Gemeinderat kamen in den letzten Jahren immer wieder Anfragen, wann denn der Haushalt bestätigt bzw. genehmigt wird, da der Haushalt bereits seit geraumer Zeit beschlossen war. Das RPA hat daher die beeinflussbare Zeit von Beschluss des Haushaltsplanes bis zur Vorlage an das Regierungspräsidium betrachtet. Dies ist in folgender Grafik dargestellt.



Dauer Gemeinderatsbeschluss zum HH bis Vorlage an RP

Der Anstieg für den Haushalt 2017 kann durch große Umstrukturierungen mit Personalwechsel in der Verwaltung begründet werden. In den folgenden Jahren wurde aber zu viel Zeit gebraucht, um den beschlossenen Haushaltsplan der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Für den Haushalt 2022 wurde ein neues Verfahren zur Haushaltsaufstellung entwickelt, das wieder den „Rekordwert“ von 19 Tagen erreicht. Allerdings geht dies stark zu Lasten der Eigenbetriebe, die ihre Wirtschaftspläne nun viel früher aufstellen und beschließen lassen müssen. Die Werte in den Wirtschaftsplänen sind dadurch nicht mehr so aktuell wie in Vorjahren.

Prüfungsfeststellungen:

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde – entgegen § 81 Abs. 2 GemO – erst im laufenden Haushaltsjahr erlassen.

Die Auslegungsfrist von sieben Werktagen wurde eingehalten.

Bis zur Vollzugsreife nach Ende der Auslegungsfrist wirtschaftete die Stadt Waldkirch in der so genannten Interimszeit (§ 83 GemO).

Kernaussagen der Haushaltsverfügung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde waren:

„Aufgrund positiver gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen ... kann die Stadt mit höheren Steuererträgen sowie mit Einnahmeverbesserungen bei den Finanzausweisungen rechnen. Allerdings reichen diese guten Rahmenbedingungen allein nicht aus, die Finanzlage des städtischen Haushalts nachhaltig positiv zu beeinflussen. ... Die mangelnde Finanzkraft zeigt sich im Finanzhaushalt zudem in den geringen und zum Teil auch negativen Zahlungsmittelüberschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit. ... Für die Finanzierung der geplanten Investitionen ist nach wie vor der umfangreiche Einsatz von Fremdmitteln erforderlich. ... Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist maßgeblich, ob die Verschuldung gesamthaft noch im Einklang mit der stetigen Aufgabenerfüllung ist (§ 77 Abs. 1 GemO). Dabei relativiert sich der Schuldenstand im Kernhaushalt und dessen Tragbarkeit durch die vergleichsweise hohe Verschuldung in den Eigenbetrieben. Die mit der Verschuldung der Eigenbetriebe verbundenen Belastungen können sich mittelfristig auch auf den Kernhaushalt auswirken, weshalb diese Vorbelastungen bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Kreditaufnahmen insgesamt berücksichtigt werden müssen. ... Dies bedeutet ferner, dass die finanzielle Manövriermasse der Stadt auskömmlich sein muss, um auch die aus den Investitionen sich ergebenden Belastungen (Zins, Tilgung, zusätzliche Folgekosten aus kreditfinanzierten Investitionen) zu tragen, ohne die finanzielle Leistungsfähigkeit zu überfordern. ... Wir wiederholen daher unseren Hinweis aus der Haushaltsverfügung des vergangenen Jahres, die Investitionstätigkeit an der Eigenfinanzierungskraft auszurichten. Neben dem Kriterium der Finanzierbarkeit spielt dabei auch die Frage der tatsächlichen (verwaltungstechnischen) Umsetzbarkeit der Investitionsplanungen eine maßgebliche Rolle.“

4.2 Haushaltsplan inklusive Finanzplanung

Nach den Festsetzungen der Haushaltssatzung stellte sich der Haushaltsplan 2016 inklusive Nachtragshaushaltsplan vom 25.07.2016 auf ausgewählten Positionen wie folgt dar:

Festsetzungen	Betrag
1.3 Ordentliches Ergebnis von	- 1.476.455 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	- 1.476.455 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis von	1.200.000 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-276.455 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts	1.190.345 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-6.249.950 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-5.059.605 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	6.562.020 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands Saldo des Finanzhaushalts von	1.502.415 €

Prüfungsfeststellung:

Die Muster für den Haushaltsplan, die nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen vorgeschrieben sind, sind im Haushaltsplan enthalten.

Die schlechtere Lesbarkeit und die mangelnde Transparenz des NKHR-Haushaltes wurde schon mehrfach vom Gemeinderat angesprochen. Das RPA hat sich Gedanken gemacht, welche Schritte vor allem kurzfristig zu einer Verbesserung führen könnten:

- Die verbindlichen Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen sollten auch schon im Haushaltsentwurf angedruckt werden.
- Der Vorbericht oder zumindest erklärende Vorbemerkungen (so in 2016 enthalten) sollten schon im Haushaltsentwurf abgedruckt werden. Die Haushaltsberatungen des Gemeinderates stützen sich auf die Aussagen / Werte des Haushaltsentwurfs. Der Vorbericht, der nachträglich für den bereits beschlossenen Haushalts geschrieben wird, hilft dem Gemeinderat nicht zur Entscheidungsfindung bei den Haushaltsberatungen.
- Bei den Investitionen ist ab dem Haushalt 2023 bei Mehrjahresmaßnahmen unbedingt die Spalte 1 „Gesamtangaben zur Maßnahme“ auszufüllen. Während dies im Jahr 2016 noch der Fall war, ist diese z. B. im Jahr 2017 teilweise falsch und ab 2020 gar nicht mehr angegeben. Gerade diese Angabe lässt auf einen Blick den Gesamtbetrag der Maßnahme erkennen und ist somit eine wichtige Informations- und Diskussionsgrundlage für die Gemeinderäte.
- Die Produkte sollten alle insoweit gekennzeichnet werden, ob es sich um eine Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Aufgabe handelt.

Der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm ist dem Haushaltsplan gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO als erläuternde Pflicht-Anlage beigelegt. Die Finanzplanung wird in die laufende Haushaltsplanung integriert.

5 Einhaltung des Haushaltsplanes

5.1 Planvergleich Ergebnis- und Finanzrechnung

Ein detaillierter Planvergleich kann dem Jahresabschluss entnommen werden. Die wichtigsten Positionen werden hier in einer Übersicht zusammengefasst:

Die Gesamtergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Nr.	Ergebnishaushalt	Ansatz in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Tendenz + Abwei- chung in %
10	Ordentliche Erträge	48.599.950	52.161.465	3.561.515	↑ 7%
18	Ordentliche Aufwendungen	50.076.405	52.784.789	2.708.384	↑ 5%
19	Ordentliches Ergebnis	-1.476.455	-623.324	853.131	↑ -58%
22	Außerordentliche Erträge	1.200.000	657.716	-542.284	↓ -45%
23	Außerordentliche Aufwendungen	0	95.508	95.508	k. A.
24	Sonderergebnis	1.200.000	562.208	-637.792	↓ -53%
25	Gesamtergebnis	-276.455	-61.116	215.339	↑ -78%

Ergebnisrechnung – wichtigste Positionen

Die Gesamtergebnisrechnung schließt knapp besser ab als geplant.

Das ordentliche Ergebnis, als wichtigste Kennzahl, schließt auch besser ab als geplant.

Bei den Erträgen gab es in der Gesamtergebnisrechnung keine auffallend hohen Weniger-Erträge. Den höchsten Weniger-Ertrag gab es bei den aufgelösten Investitionszuwendungen und -beiträgen mit ca. 52 T€ (= - 8,7 %) gegenüber dem Planansatz.

Die größte zahlen- und prozentmäßige Abweichung liegt bei den Transferaufwendungen vor. Grund dafür laut Rechenschaftsbericht, Seite 11, ist die Berücksichtigung von FAG-Rückstellungen. Die Aussage ist insofern nachvollziehbar, dass bei den Transferauszahlungen nur eine Abweichung von ca. 190 T€ gegenüber dem Planansatz vorliegt.

Nr.	Finanzrechnung	Ansatz Nachtrag in €	Ergebnis in €	Vergleich in €	Tendenz + Abwei- chung in %
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.852.250	51.868.570	4.016.320	↑ 8%
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.661.905	47.377.533	715.628	↑ 2%
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	1.190.345	4.491.037	3.300.692	↑ 277%
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.220.400	1.282.759	-1.937.641	↓ -60%
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.470.350	9.707.899	240.549	↑ 3%
	davon für Baumaßnahmen	8.351.000	7.671.480	-679.520	↓ -8%
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-5.056.605	-3.934.103	1.122.502	↑ -22%
33	Aufnahme von Krediten	7.208.900	0	-7.208.900	↓ -100%
34	Tilgung von Krediten	646.880	542.245	-104.635	↓ -16%
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	6.562.020	-542.245	-7.104.265	↓ -108%
36	Änderung des Finanzmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	1.505.415	-4.476.348	-5.981.763	↓ -397%

Finanzrechnung – wichtigste Positionen

In der Gesamtfianzrechnung ist der Zahlungsmittelüberschuss besser als geplant. Bedeutende Überschreitungen gibt es beim Erwerb von Grundstücken mit 274 T€ und beim Erwerb von Finanzvermögen mit 391 T€.

Laut Rechenschaftsbericht, Seite 20, gibt es folgende Gründe für die Wenigereinzahlungen: Keine Zuwendungen wegen Verzögerung bei Investitionsmaßnahmen (Nr. 18), Abrechnung von Erschließungsgebieten nicht im geplanten Umfang möglich (Beiträge, Nr. 19) und Grundstückserlöse blieben unter Erwartungen zurück (Nr. 20).

Die Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken sind um ca. 274 T€ oder 61 % überschritten. Bei den Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen liegt eine Überschreitung um

391 T€ oder 391.000 % vor. Dies liegt an der Gewährung eines inneren Darlehens an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung in Höhe von 390.000 €.

Die Mittel für vorgesehene Baumaßnahmen setzen sich aus dem Planansatz von 8,6 Mio. € und den gebildeten Ermächtigungsübertragungen (früher „Haushaltsreste“) von 5,0 Mio. € zusammen. Bei zur Verfügung stehenden Mitteln von 13,6 Mio. € sind nur ca. 7,7 Mio. € abgeflossen. D. h. es wurden grob überschlagen nur die Hälfte der Mittel (56 %) verbraucht. Das geplante Haushaltsvolumen sollte sich mehr an der tatsächlichen Umsetzbarkeit orientieren.

Sowohl in der Haushalts- als auch in der Nachtragssatzung waren Kredite von ca. 7,2 Mio. € vorgesehen. Es wurden in 2016 aber keine Kredite aufgenommen. Der starke Rückgang bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen resultiert hauptsächlich aus der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb. Dadurch wurden auch Bankkredite aus dem Kernhaushalt in Höhe von 2,7 Mio. € in den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung überführt. Dies und die ordentliche Tilgung führt zu einem neuen Schuldenstand im Kernhaushalt zum Ende des Jahres 2016 von 5.329.936 €.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen:

Einzelne über- und außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht geprüft. Stattdessen gibt es eine Prüfhandlung allgemeiner Art zum Verfahren.

Sofern in der Finanzwesensoftware „Finanz+“ eine Buchung getätigt werden soll, die den Mittelansatz überschreitet, gibt es laut Auskunft der Abteilung Finanzen eine Warnmeldung. Erst nach bewussten Überklicken der Warnmeldung kann die Buchung getätigt werden. Dies wird vom RPA als gut und wichtig befunden.

5.2 Teilhaushalte/Budgets

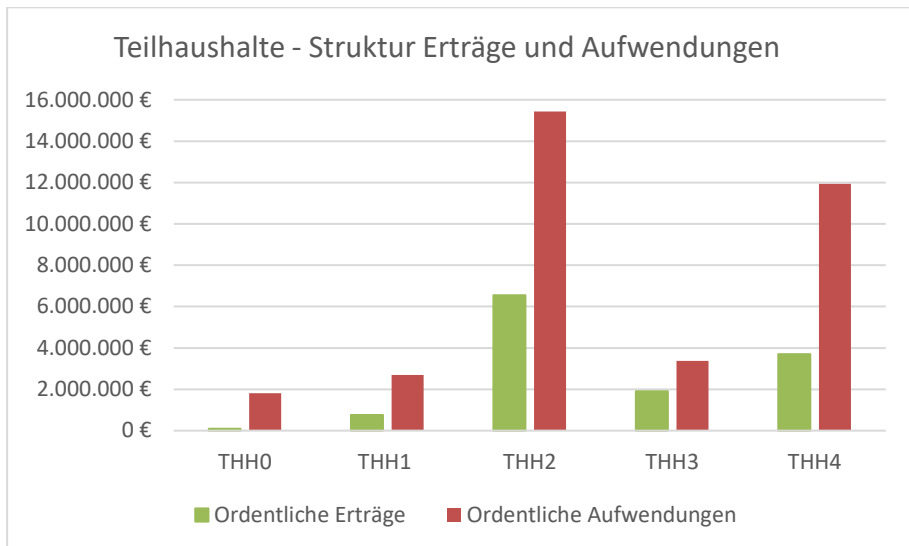
Die Teilhaushalte sind produktorientiert zu bilden. Sie können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Die Gliederung der Teilhaushalte entspricht bei der Stadt Waldkirch der örtlichen Aufbauorganisation.

Ab dem Jahr 2014 sind folgende sechs Teilhaushalte eingerichtet:

1. Teilhaushalt 0 – Oberbürgermeister
2. Teilhaushalt 1 – Zentrale Verwaltung und Finanzen
3. Teilhaushalt 2 – Kultur, Bildung und Soziales
4. Teilhaushalt 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
5. Teilhaushalt 4 – Planen, Bauen und Umwelt
6. Teilhaushalt 5 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Die Teilhaushalte sind im NKHR kraft Gesetzes ein eigenes Budget (§ 4 Abs. 2 GemHVO). Außerdem gibt es sogenannte Querbudgets (z. B. für die Gebäudebewirtschaftung) und die Sonder-Budgets, die aus der kameralen Rechnungslegung überführt wurden.

Die Ertrags- und Aufwandsstruktur ist in folgender Grafik dargestellt:



Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen (ohne Teilhaushalt 5)

Aus dem Teilhaushalt 5 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ – in dem die größten Erträge abgebildet werden – standen Deckungsmittel in Höhe von 21,6 Mio. € zur Verfügung. Dies war mehr gegenüber dem Ansatz von 20,6 Mio. € und auch mehr gegenüber dem Vorjahreswert von 19,9 Mio. €. Grund für die starken Erhöhungen bei den Erträgen sind die wesentlich besseren Steuereinnahmen; Gründe für die starken Mehraufwendungen liegen in den erhöhten Beträgen bei allen Transferaufwendungen (Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage, FAG-Umlage).

In der folgenden Tabelle wird gezeigt, wie die einzelnen Teilhaushalte abschließen.

Anteiliges ordentliches Ergebnis	Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich + = besser - = schlechter
Teilhaushalt 0	Oberbürgermeister	-1.704.300 €	-1.723.707 €	-19.407 €
Teilhaushalt 1	Zentrale Verwaltung und Finanzen	-2.004.300 €	-1.929.557 €	74.743 €
Teilhaushalt 2	Kultur, Bildung und Soziales	-9.258.050 €	-8.886.731 €	371.319 €
Teilhaushalt 3	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice	-1.436.800 €	-1.475.150 €	-38.350 €
Teilhaushalt 4	Planen, Bauen und Umwelt	-7.673.125 €	-8.235.252 €	-562.127 €
Teilhaushalt 5	Allgemeine Finanzwirtschaft	20.600.120 €	21.627.073 €	1.026.953 €
Summe		-1.476.455 €	-623.324 €	853.131 €

Anteiliges ordentliches Ergebnis der einzelnen Teilhaushalte

Die Tabelle sollte eigentlich auf den Nettoressourcenbedarf/-überschuss je Teilhaushalt abzielen. Dieser wird aber im vorgelegten Jahresabschluss (wie auch im Jahresabschluss 2013) falsch ermittelt, da die kalkulatorischen Kosten nicht dargestellt sind. Daher wurde hier in der

Tabelle auf das ordentliche Ergebnis Bezug genommen. Näheres hierzu wird in Abschnitt 6.3 „Teilergebnisrechnungen“ beschrieben.

5.3 Vorläufige Haushaltsführung, Haushaltssperren und Nachtrag

Die Haushaltssatzung der Stadt Waldkirch ist erst am 08.04.2016 rückwirkend zum 01.01. des Haushaltsjahres in Kraft getreten. Daher galten bis dahin die Regelungen des § 83 GemO über die vorläufige Haushaltsführung.

In 2016 war keine Haushaltssperre erforderlich; es trat jedoch zum 19.08.2016 eine Nachtrags-haushaltssatzung in Kraft.

Der Nachtrag wurde u. a. erstellt, da mit der Maßnahme „Kita Regenbogen, Außenstelle Kirchplatz 2“ eine außerplanmäßige Auszahlung mit einem Gesamtvolumen von 770 T€ aufkam. Zur Deckung dieser Kosten sollten Einsparungen bei anderen Maßnahmen und die Mehreinzahlung durch die korrespondierende Landeszuweisung herangezogen werden.

Im Nachtrag war die Darstellung der betroffenen Maßnahmen falsch, da jene unter „mehrere“ im entsprechenden Produkt abgebildet wurden. Im Haushaltsjahr 2016 wurde aber in der Haushaltssatzung eine Wertgrenze von 1.000 € festgelegt.

Darüber hinaus war die Ausweisung der Gesamtkosten im Jahr 2016 falsch. Zum Zeitpunkt der Nachtragsaufstellung im Juli des Jahres war sicherlich schon klar, dass nicht der veranschlagte Gesamtbetrag von 770 T€ in 2016 zur Zahlung fällig wird. Dies ist auch daran ersichtlich, dass tatsächlich gerade einmal knapp 37 T€ ausbezahlt wurden; dafür wurde eine Ermächtigungsübertragung von 696 T€ ins Jahr 2017 gebildet. Rechnungen für diese Maßnahme wurden dann hauptsächlich im Jahr 2017 (über alle Monate hinweg) und sogar noch in 2018 bezahlt.

Prüfungsfeststellungen:

- Die Wertgrenze für die Darstellung der Einzelmaßnahmen von Investitionen nach § 4 GemHVO muss auch im Nachtrag berücksichtigt werden.
- Die Kosten der Investitionen sind im jeweiligen Haushaltsjahr entsprechend dem voraussichtlichen Zahlungsmittelfluss zu veranschlagen (vergleiche § 10 GemHVO).
- Auch das gesetzliche Muster "Finanzrechnung der Investitionsmaßnahmen" der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Anlage 24.2 - zu § 51 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO) ist im Nachtrag falsch dargestellt. In Spalte 2 "Fortgeschriebener Ansatz HH-Jahr" ist der "Ansatz inkl. aller Nachtragshaushalte" abzubilden. Im zur Prüfung vorgelegten Werk ist aber nur der Haushaltsansatz in der Ursprungsversion dargestellt; die Änderungen aus der Nachtragshaushaltssatzung sind fälschlicherweise nicht eingeflossen.

Der Fehler im gesetzlichen Muster wurde konkret im eben genannten entdeckt. Aus Zeitgründen wurde dieser nicht noch in allen anderen Mustern durchgeprüft. Bei einem künftig notwendigen Nachtragshaushaltsplan ist bei allen Mustern auf die korrekte Darstellung zu achten.

5.4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 7.000.000 €.

Dieser Betrag wurde auf den Konten der Stadt im Jahr 2016 an keinem Tag überschritten. Jedoch befanden sich die Girokonten der Stadt mehrmals im negativen Bereich. Man „hangelte“ sich öfter von Quartalszahlung der Schlüsselzuweisungen durch das Land zur nächsten Quar-

talszahlung. Durch die u. a. hohen Personalkosten kam es dann immer wieder zu kurzen Überschreitungen der Konten. Der höchste Überziehungsbetrag lag am 02.11.2015 bei 1,3 Mio. € auf dem Sparkassengirokonto und 1,2 Mio. € auf dem Volksbankgirokonto.

(Fortsetzung auf folgender Seite)

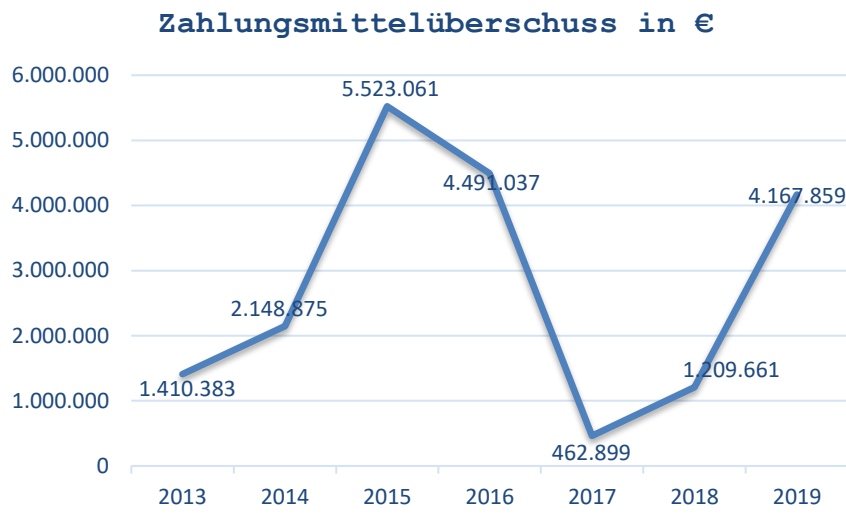
6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

**Jahres-
abschluss
2016**

Investitions-
volumen
(ohne HÜ)

9,7
Mio. €

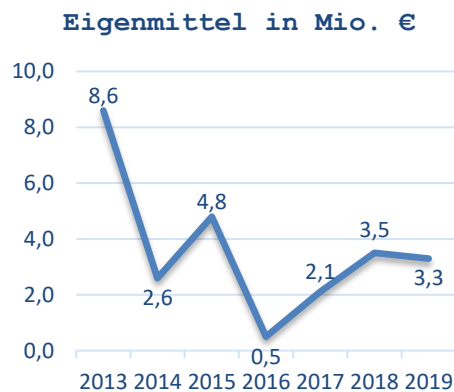
(VJ: 12,7
Mio. €)



Anzahl Stellen

272,2

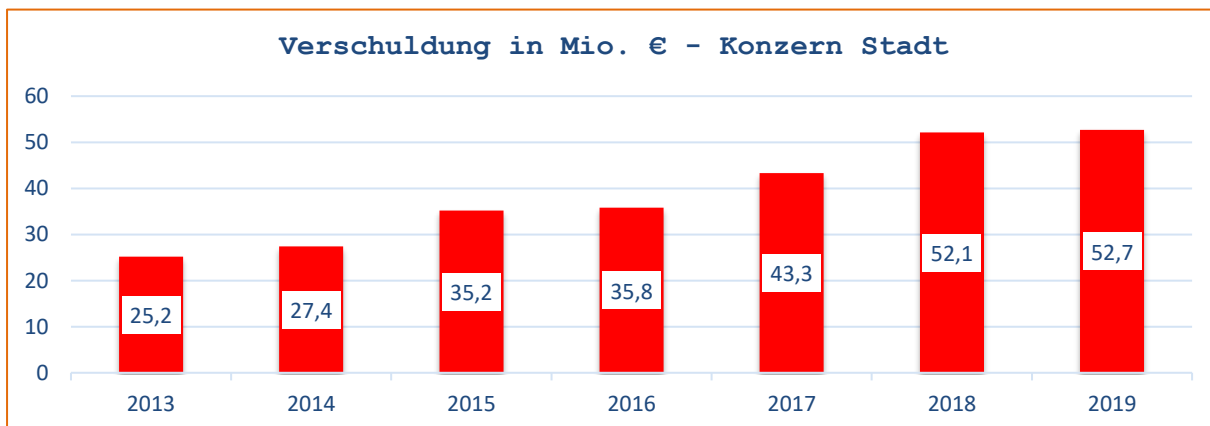
(VJ: 254,1)



Ordentliches Ergebnis

-623 T€

(VJ: -611 T€)



6.1 Aufstellung des Jahresabschlusses

Im Jahresabschluss ist laut § 95 GemO die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. Nach § 95 b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Oberbürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach der Prüfung durch das RPA innerhalb von vier Monaten ist er vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Bezüglich der Einhaltung dieser Vorschriften hinken wir seitens der Stadt Waldkirch weit hinterher, weswegen die Aufstellung, die Prüfung und letztlich die Feststellung der noch offenen Jahresabschlüsse absolute Priorität haben muss!

Die vom Regierungspräsidium auferlegten Fristen wurden bereits zwei Mal zugunsten der Stadt verlängert; inzwischen wurde die Genehmigung bzw. Bestätigung der Haushaltssatzung 2023 an das Vorlegen rückständiger Jahresabschlüsse gekoppelt.

Im Jahr 2021 wurde dem RPA weder ein städtischer Jahresabschluss, noch andere in Federführung der Verwaltung (Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ab 2016, Eigenbetrieb TBW 2020) zur Prüfung vorgelegt. Erst Anfang August 2022 wurde die Prüfungsbereitschaft des Jahresabschlusses 2016 angezeigt. Somit dauerte die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 unverständliche 2 Jahre.

Der Jahresabschluss 2016 des Fachbediensteten für das Finanzwesen wurde dem RPA am 02.08.2022 vorgelegt. Erfreulicherweise war der Rechenschaftsbericht im vorgelegten Werk enthalten.

Prüfungsfeststellung:

→ Dem außerordentlich hohen Tempo bei der Aufholung der rückständigen Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 folgte leider ein langer Stillstand. Für die Fristen des Regierungspräsidiums Freiburg musste zweimal eine Ausnahme zur Fristverlängerung beantragt werden. Die (fristgerechte) Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine der wichtigsten Aufgaben des Fachbediensteten für das Finanzwesen und muss von diesem auch überwacht werden. Der Feststellung der rückständigen Jahresabschlüsse muss höchste Priorität eingeräumt werden.

Zu den möglichen Ursachen der Verzögerung wurde bereits unter 3.1 „Organisation“ eingegangen.

Fehlende Jahresabschlüsse führen zu fehlender Transparenz, so dass Aussagen zur Vermögens- und Ertragslage der Kommune nur eingeschränkt möglich sind. Zudem resultiert hieraus ein Informationsdefizit für den politischen Entscheidungsprozess, weil belastbare Ist-Werte zur sachgerechten zukunftsgerichteten Planung und Steuerung der Haushalte fehlen. Auch eine zielgerichtete und erfolgreiche Haushaltskonsolidierung ist bei fehlenden Vergleichswerten nur eingeschränkt möglich. Die rechtzeitige und vollständige Aufstellung der Jahresabschlüsse ist daher eine wichtige Aufgabe der Kommune.

6.2 Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen (§ 49 GemHVO). Sie ist in Staffelform aufzustellen, die mindestens der Gliederung nach § 2 GemHVO entspricht.

Prüfungsfeststellung:

Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform aufgestellt und entspricht textmäßig der Anlage 17 zu § 49 GemHVO. Ab dem Jahr 2016 wird die Position der „Aufgelösten Investitionszuwendungen und -beiträge, welche zuvor im Punkt „Zuweisungen und Zuwendungen“ enthalten war, separat ausgewiesen. Die Berechnung der Summenzeilen ist - in der Gesamtergebnisrechnung - korrekt.

Die Gesamtergebnisrechnung schließt wie folgt ab:

Nr.	Ergebnisrechnung	Ansatz Nachtrag In €	Ergebnis In €	Vergleich In €	Veränderung
19	Ordentliches Ergebnis	-1.476.455	-623.324	853.131	-58%
24	Sonderergebnis	1.200.000	562.208	-637.792	-53%
25	Gesamtergebnis	-276.455	-61.116	215.339	-78%

Ergebnisrechnung – Ordentliches Ergebnis, Sonder- und Gesamtergebnis

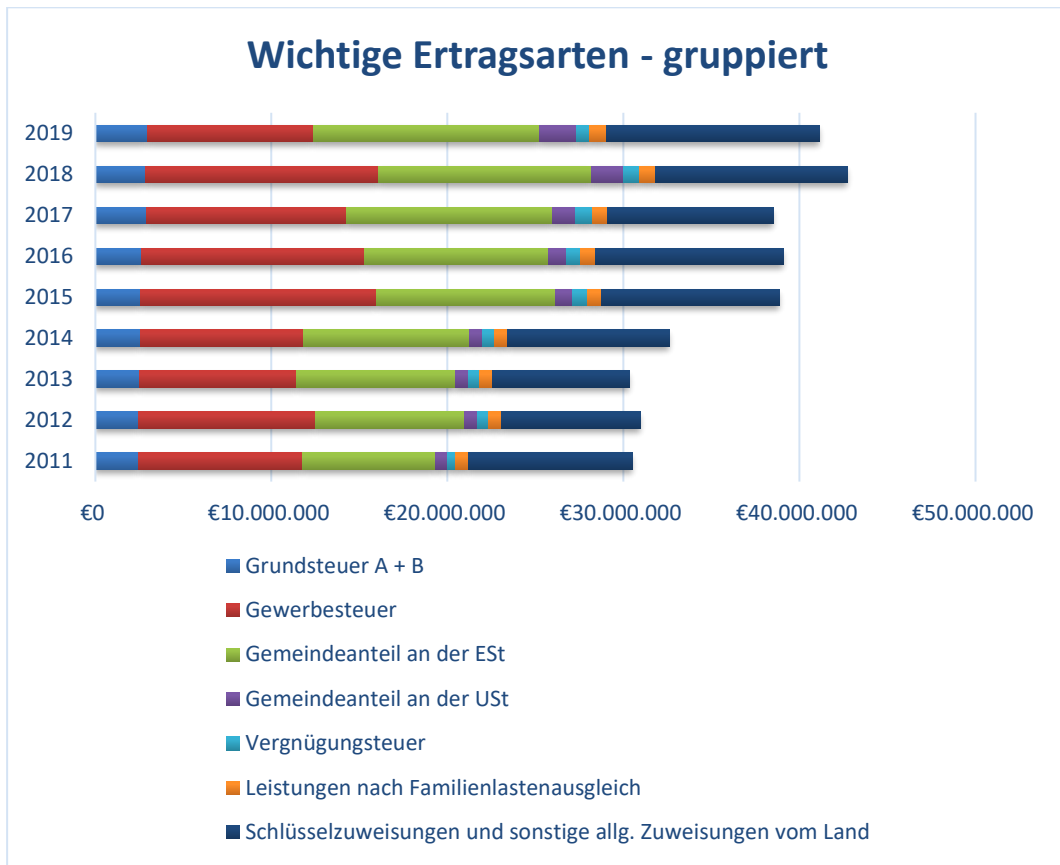
6.2.1 Ordentliche Erträge

Die Gesamtsumme der ordentlichen Erträge beträgt ca. 52,2 Mio. € und ist um ca. 7 % besser ausgefallen als in der Haushaltsplanung.

Die größte absolute Abweichung ist wie im Vorjahr bei der Kontengruppe „Steuern und ähnlichen Abgaben“ vorhanden. Konnte im Vorjahr ein Plus von 4,1 Mio. € erzielt werden, beträgt das Plus in 2016 noch 2,1 Mio. €. Dieses liegt fast ausschließlich an Mehr-Erträgen bei der Gewerbesteuer.

Die Kontengruppe „Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge“ hat die größte absolute negative Abweichung mit 51.878 € an Weniger-Erträgen. Diese Kontengruppe war bis 2016 jedoch auch in der Kontengruppe der „Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen“ enthalten.

Damit auch der Schlussbericht 2016 noch Transparenz und Steuerungswirkungen entfalten kann ist hier ein Schaubild der wichtigsten Ertragsarten mit Blick auf die Zukunft gerichtet. Die Werte der Jahre 2017 bis 2019 sind vorläufige Rechnungsergebnisse.



Wichtige Ertragsarten – gruppiert dargestellt

Die Grafik zeigt eine Übersicht mit gruppierten Werten. Im Jahr 2016 als auch in den Planwerten 2017 sowie 2019 wird ein Rückgang z. B. der Gewerbesteuer deutlich, dagegen eine leichte Zunahme in 2016, 2018 und 2019 der Zuweisungen.

Die Stadt hat die eigene Aufgabenerledigung für selbst hergestellte Vermögensgegenstände als aktivierte Eigenleistungen mit 148.000 € (Planansatz 150.000 €) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Prüfungsfeststellung:

→ Wie in den Vorjahren fehlen bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen die begründenden Unterlagen.

6.2.2 Ordentliche Aufwendungen

Nr.	Ergebnisrechnung Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung	Anteil an Summe ord. Aufwendungen
11	Personalaufwendungen	12.693.500 €	13.041.176 €	347.676 €	2,7%	24,7%
12	Versorgungsaufwendungen	548.100 €	539.414 €	-8.686 €	-1,6%	1,0%
13	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	10.900.425 €	11.807.994 €	907.569 €	8,3%	22,4%

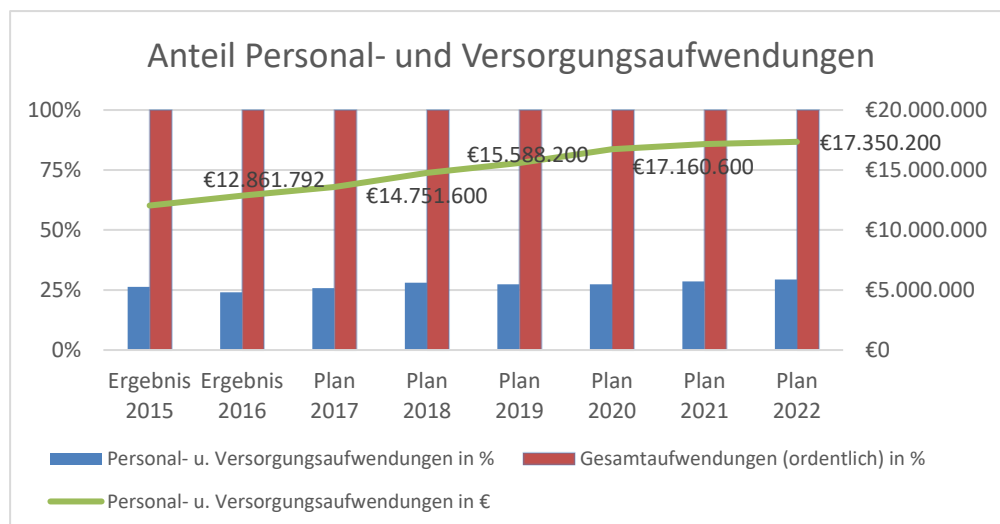
Nr.	Ergebnisrechnung Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung	Anteil an Summe ord. Aufwendungen
14	Planmäßige Abschreibungen	3.344.500 €	3.201.190 €	-143.310 €	-4,3%	6,1%
15	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	226.180 €	63.312 €	-162.868 €	-72,0%	0,1%
16	Transferaufwendungen	20.452.300 €	22.515.244 €	2.062.944 €	10,1%	42,7%
17	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.911.400 €	1.616.459 €	-294.941 €	-15,4%	3,1%
18	Summe der ordentlichen Aufwendungen	50.076.405 €	52.784.789 €	2.708.384 €	5,4%	100,0%

Ordentliche Aufwendungen nach Kontengruppen

Mit einer Gesamtsumme von knapp 52,8 Mio. € wurde der Planansatz der ordentlichen Aufwendungen um ca. 5,4 % überschritten. Die höchsten Mehraufwendungen gab es bei den Transferaufwendungen mit einer Differenz von 2 Mio. €; die höchsten Wenigeraufwendungen mit einem Betrag von knapp - 295 T€ bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen.

6.2.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusive Stellenplan

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen machen in den gezeigten Jahren zwischen 24 % und 29 % an den Gesamtaufwendungen aus. Der Wert des aktuellen Abschlussjahres liegt bei 25,7 %. In den Folgejahren (Planwerte) gibt es einen tendenziellen Anstieg bis auf 29,3 % in der Planung für den Haushalt 2022.



Personal- und Versorgungsaufwendungen – Anteil und Gesamtbetrag

Die Personalaufwendungen sind natürlich vom Stellenplan abhängig. Die Entwicklung der Stellen in den Jahren 2013 bis 2016 wird vom Sachgebiet 1.3 Personalmanagement unter Berücksichtigung der Veränderungen im Rahmen des Nachtragsplanes 2016 wie folgt angegeben:

HH-Jahr	2013	2014	2015	2016	Veränderung zu VJ	Veränderung zu VJ
Stellen	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	Stellen insgesamt	absolut	prozentual
Beamte	38,0	38,3	38,0	43,0	5,0	13%
Beschäftigte	170,8	187,6	194,1	205,2	11,1	6%
Zwischensumme	208,8	225,9	232,1	248,2	16,1	7%
Ehrenbeamte, Azubis / Praktikanten	17,0	19,0	22,0	24,0	2,0	9%
Gesamtsumme	225,8	244,9	254,1	272,2	18,1	7%

Stellenübersicht

Im Vergleich zum Jahr 2013 gab es bei der Gesamtstellenzahl eine Zunahme von 21 %.

6.2.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen ein großes Volumen, welches auch beeinflussbar ist. Daher wird diese Kontengruppe detaillierter dargestellt.

Kto.	Aufwandsarten	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung
4211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.771.700 €	1.869.137 €	97.437 €	5%
4212	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	2.520.600 €	2.757.627 €	237.027 €	9%
4221	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	462.500 €	181.607 €	-280.893 €	-61%
4222	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	204.025 €	451.787 €	247.762 €	121%
423	Mieten und Pachten, Leasing	513.350 €	589.483 €	76.133 €	15%
424	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.703.625 €	1.634.214 €	-69.411 €	-4%
425	Haltung von Fahrzeugen	131.600 €	140.472 €	8.872 €	7%
426	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	247.350 €	159.957 €	-87.393 €	-35%
427	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	3.285.675 €	2.099.249 €	-1.186.426 €	-36%
428	Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten	0 €	0 €	0 €	k. A.
429	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen	60.000 €	1.924.463 €	1.864.463 €	3107%
(42*)	Summe Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	10.900.425 €	11.807.994 €	907.569 €	8%

Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen - Detailauswertung

Das RPA hat die große Abweichung von Planansatz und Ergebnis bei den Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen näher betrachtet. Vermutlich wurden viele Kosten unter

Sachkonto 427 veranschlagt, die tatsächliche Verbuchung ist dann aber unter Sachkonto 429 erfolgt. Ein Betrag von ca. 390 T€ liegt an der Essensausgabe bei der Mensa, auch bei Straßenreinigung und Winterdienst gab es Abweichungen von 540 T€. Weitere 107 T€ betreffen die Essen in Kindertageseinrichtungen.

Bei Sachkonto 4222 sind die Abweichungen hauptsächlich in den Bereichen Flüchtlingshilfen, Verkehrsausstattung und Brandschutz begründet.

6.2.2.3 Planmäßige Abschreibungen

Die Abschreibungen im Berichtsjahr in der Gesamtergebnisrechnung wurden mit den Werten in den Vorjahren verglichen und sind plausibel.

6.2.2.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Entsprechende Aufwendungen belaufen sich auf 63.312 € im Vergleich zum Vorjahr von 156.998 €.

Aufgrund der Ausgliederung des Eigenbetriebs Abwasser wurden echte Investitionskredite von Banken in Höhe von 2,8 Mio. € an diesen übertragen (dazu noch ein Trägerdarlehen von 0,8 Mio. € und im Laufe des Jahres ein inneres Darlehen von 0,4 Mio. €). Der Zinsaufwand ist daher deutlich gesunken. Außerdem wurde der im Haushaltsplan vorgesehene Neukredit nicht aufgenommen.

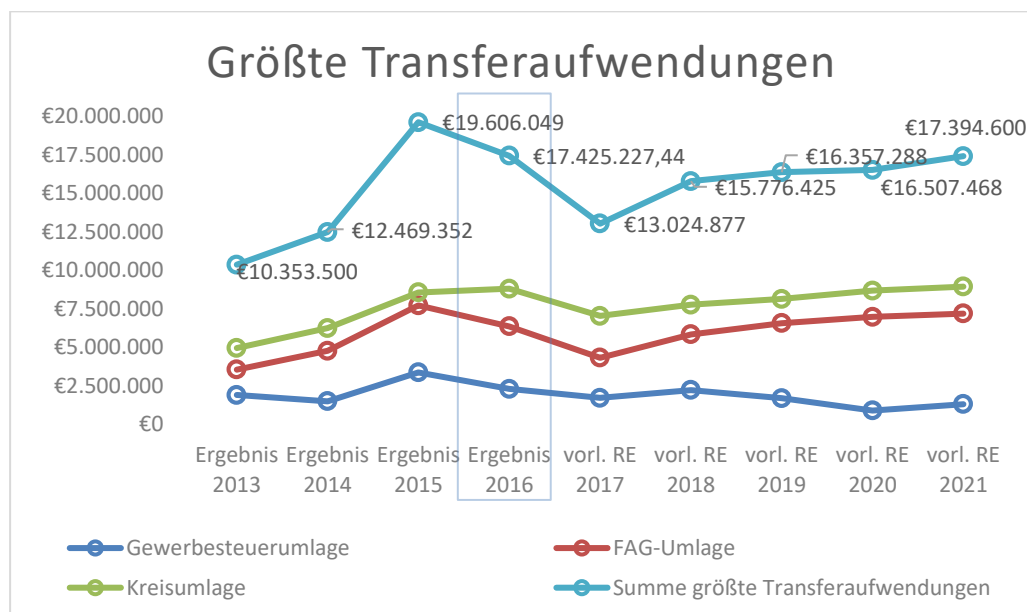
Es sind wieder keine Zinsabgrenzungen gemacht worden. Ein verwaltungsinterner Beschluss über eine Wesentlichkeitsgrenze ist dem RPA nicht bekannt; daher müsste eine Abgrenzung erfolgen.

Prüfungsfeststellung (wie im Vorjahr):

Sofern keine Zinsabgrenzungen gemacht werden ist ein Betrag für eine Wesentlichkeitsgrenze für die Rechnungsabgrenzungen festzulegen.

6.2.2.5 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen, z.B. Gewerbesteuerumlage und Kreisumlage, werden an Dritte geleistet, ohne eine direkte Gegenleistung hierfür zu erhalten.

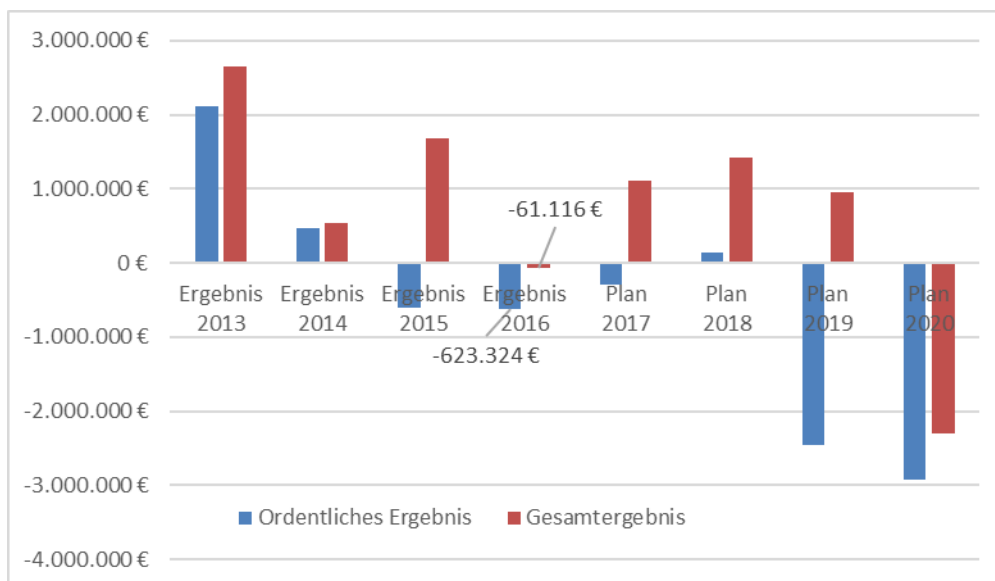


Transferaufwendungen – Kreis-, Gewerbesteuer-, FAG-Umlage

Das Ergebnis fällt mit rund 22,2 Mio. € rund 3 Mio. geringer aus als im Vorjahr (25,4 Mio. €). Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Rechenschaftsbericht verwiesen. Wieder ist einer der Unterschiedsgründe in der Auslagerung der Abwasserbeseitigung und hier der Verlagerung der Umlage an den Abwasserzweckverband in Höhe von 1,08 Mio. € zu suchen.

6.2.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist bekanntlich die wichtigste Kennzahl, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune zu beurteilen. Ein positives ordentliches Ergebnis belegt, dass das Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit durch das wirtschaftliche Handeln der Gemeinde erreicht wurde.



Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung

Daher ist dieser Wert von politischem Interesse. Er zeigt, ob ein positives Jahresergebnis durch die Ergebnisse der laufenden Verwaltungstätigkeit erreicht wird, oder ob „einmalige Transaktionen“ aus den außerordentlichen Erträgen (z. B. in 2016 Entschädigung für Brandschaden mit 218 T€ oder Ersitzung von Fundgeld mit 148 T€ siehe 7.2.4) für ein (positives) Gesamtergebnis herangezogen werden „müssen“. Nach 2015 ist nun zum zweiten Mal ein negatives und nochmals um runde 13 T€ „höheres“ negatives ordentliches Ergebnis mit -623.324 € erwirtschaftet worden.

6.2.4 Sonderergebnis (außerordentliches Ergebnis)

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von rund 562.000 € (Planansatz 1.200.000 €).

Nr.	Ergebnisrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung
21	Außerordentliche Erträge	1.200.000 €	657.716 €	-542.284 €	-45%

Nr.	Ergebnisrechnung	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis / Ansatz	Veränderung
22	Außerordentliche Aufwendungen	0 €	95.508 €	95.508 €	k. A.
23	Sonderergebnis	1.200.000 €	562.208 €	-637.792 €	-53%

Sonderergebnis: Zusammensetzung

Die außerordentlichen Erträge umfassen vor allem Vermögensveräußerungen über dem Buchwert, Vereinnahmung Fundgelder und Versicherungsleistungen für Schadensfälle.

Während im Haushaltsplan von keinen außerordentlichen Aufwendungen ausgegangen wurde, sind im Laufe des Jahres doch ca. 96 T€ angefallen (VJ: 421 T€). Die außerordentlichen Aufwendungen bestehen aus den folgenden Positionen: Veräußerungsverluste (20 T€), außerplanmäßigen Abschreibungen (71 T€) und den Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen, Schadensfällen (4 T€).

6.2.5 Gesamtergebnis

Die wesentlichen Vorteile der Verwaltungsdoppik werden in mehr Transparenz, Generationengerechtigkeit und Steuerungsoptimierung gesehen. Um die Generationengerechtigkeit nachzuweisen wird im NKHR der Ressourcenverbrauch anstatt – wie im kameralen Haushalt – der Geldverbrauch abgebildet. Finanzwirtschaftlich bedeutet dies, dass in jedem Haushaltsjahr ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis erreicht werden soll. Wie unter Abschnitt „Ordentliches Ergebnis“ beschrieben sollte dies in erster Linie beim ordentlichen Ergebnis der Fall sein. Falls nicht, kann durch Einbeziehung des Sonderergebnisses auch ein Gesamtergebnis erzielt werden, das als ausgeglichen gilt.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis mit -623.324 € (VJ: -610.929 €) und dem außerordentlichen Ergebnis mit 562.208 € (VJ: 2.288.635 €) wird mit -61.116 € (deutlich schlechter als im Vorjahr mit 1.677.706 €) als Jahresergebnis ausgewiesen. Somit wurde 2016 erstmals seit der Einführung des NKHRs in 2013 mit einem negativen Ergebnis abgeschlossen.

6.3 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind ein Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie bilden normalerweise ein gutes Bild über die Verhältnisse des Teilhaushalts als auch der einzelnen Produkte ab. Im Jahresabschluss 2016 enthält das grundsätzliche Muster „Teilergebnisrechnung mit Planvergleich“ aber einen schwerwiegenden Fehler; der Nettoressourcenbedarf wird falsch dargestellt. Das RPA hat sich entschieden, die Prüfung auf dieser Datenbasis trotzdem durchzuführen. Gründe hierfür waren die Tatsache, dass sich der Fehler nicht in der Gesamtergebnisrechnung auswirkt und Einzelprodukte zur Prüfung herangezogen wurden. Außerdem besteht ein hoher Termindruck zur Vorlage der rückständigen Jahresabschlüsse an das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde. Eine nochmalige Aufstellung des Jahresabschluss 2016 durch den Fachbediensteten würde sehr viel Zeit kosten. Sofern genehmigte Haushalte ausblieben, wäre die Handlungsfähigkeit in der Zukunft gefährdet. Das RPA macht aber deutlich, dass diese Entscheidung sehr wohlwollend getroffen wurde und ein solch gravierender Fehler in künftigen Jahresabschlüssen nicht mehr akzeptiert wird. Auch bei Gebührenkalkulationen, Jahresvergleichen von einzelnen Produkten u. ä. muss auf das Fehlen

dieser Werte im gedruckten Jahresabschluss 2016 geachtet werden. Dazu kommt, dass derselbe Fehler bereits im Jahresabschluss 2013 vom RPA als Prüfungsfeststellung mit Handlungsauftrag (2013-06) bemängelt wurde, in den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 ausgeräumt war und nun wieder auftaucht.

Die nachfolgende Tabelle soll helfen, annähernd ein Gespür der Auswirkungen der fehlenden kalkulatorischen Kosten in den Teilergebnisrechnungen zu entwickeln.

Gesamtergebnisrechnung	THH0	THH1	THH2	THH3	THH4	THH5	Summe THH
Nettoressourcenbedarf bisher lt. JA FbFW	-1.657.654	-1.578.318	-9.261.964	-1.508.150	-8.244.310	21.627.073	-623.324
Kalk. Kosten	14.000	225.424	1.884.874	198.700	3.513.576	0,00	5.836.574
Nettoressourcenbedarf korrigiert lt. RPA	-1.671.64	-1.803.742	-11.146.838	-1.706.850	-11.757.886	21.627.073	-6.459.898

Nettoressourcenbedarf mit und ohne kalkulatorischer Kosten (in Euro)

Prüfungsfeststellung:

→ Bei den „Teilergebnisrechnungen mit Planvergleich“ werden die kalkulatorischen Kosten nicht berücksichtigt und somit ein falsches kalkulatorischen Ergebnis ausgewiesen. Bei allen Produkten wird somit der Nettoressourcenbedarf grundsätzlich besser dargestellt, als er in Wirklichkeit ist. Die in § 95 GemO geforderte Darstellung der tatsächlichen Ertragslage ist in den Teilergebnisrechnungen nicht gegeben. Für den Jahresabschluss 2017 ist dieser Fehler unbedingt zu beheben!

Die oben gezeigte Tabelle ist bewusst auf grober Ebene dargestellt. Welche Auswirkungen sich aber konkret bei den einzelnen Produkten ergeben können, wird hier veranschaulicht:

Bei Mehrgenerationenhaus Rotes Haus gab es in früheren Zeiten z. B. die politische Vorgabe von einem maximalen Zuschussbedarf von 200 T€.

Mehrgenerationenhaus Rotes Haus	Betrag
Nettoressourcenbedarf bisher	-185.528 €
Kalkulatorische Kosten	41.630 €
Nettoressourcenbedarf korrigiert lt. RPA	-227.158 €

Nettoressourcenbedarf korrekt - Einzelbeispiel

Dieses fiktive Beispiel zeigt sehr gut, wie etwa eine festgelegte Wertgrenze eingehalten scheint, während diese tatsächlich überschritten wurde. Daher sieht das RPA das Fehlen der kalkulatorischen Kosten in den Teilergebnisrechnungen auch als einen schwerwiegenden Fehler an.

Die Summe der anteiligen ordentlichen Ergebnisse aller Teilhaushalte entspricht dem Wert des ordentlichen Ergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung.

6.4 Gesamtfinanzrechnung

Die Finanzrechnung enthält die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen. Die zu verwendende Staffelform ist in den §§ 50 und 3 GemHVO verbindlich vorgeschrieben. Diese Staffelform wurde eingehalten.

Die Gesamtfinanzrechnung aus dem vorgelegten Jahresabschluss zeigt - in komprimierter Form - die folgende Tabelle:

Nr.	Gesamtfinanzrechnung – Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
9	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.852.250 €	51.868.570 €	4.016.320 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.661.905 €	47.377.533 €	715.628 €
17	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	1.190.345 €	4.491.036 €	3.300.691 €
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.220.400 €	1.282.759 €	-1.937.640 €
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.470.350 €	9.707.898 €	237.548 €
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.249.950 €	-8.425.139 €	-2.175.189 €
32	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-5.059.605 €	-3.934.102 €	1.125,592 €
33	Aufnahme von Krediten	7.208.900 €	0,00 €	-7.208.900 €
34	Tilgung von Krediten	646.880 €	542.245 €	-104.634 €
35	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	6.562.020 €	-542.245 €	-7.104.265 €
36	Änderung des Finanzmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	1.502.415 €	-4.476.347 €	-5.978,762 €
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	k. A.	3.799.598 €	k. A.
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	k. A.	3.596.900 €	k. A.
39	Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	k. A.	202.698 €	k. A.
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	k. A.	4.772.969 €	k. A.
41	/- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	k. A.	-4.273.649 €	k. A.
42	Endbestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres	k. A.	499.320 €	k. A.

Finanzrechnung – wichtigste Positionen

Zu den wichtigen Einzelpositionen wird in den folgenden Abschnitten berichtet.

6.4.1 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt zum Ende des Jahres 4.491.036 €. Dies entspricht dem Saldo aller Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow).

Es ist eine wichtige finanzwirtschaftliche Kennzahl; denn in diesem Umfang stehen (neben ggf. vorhandenen Geldanlagen) Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung. Der Zahlungsmittelsaldo zeigt die Zahlungskraft der Verwaltung. Der Verlauf über die Jahre 2013 bis 2020 ist unter 3.6 „Entwicklung der finanziellen Verhältnisse“ dargestellt.

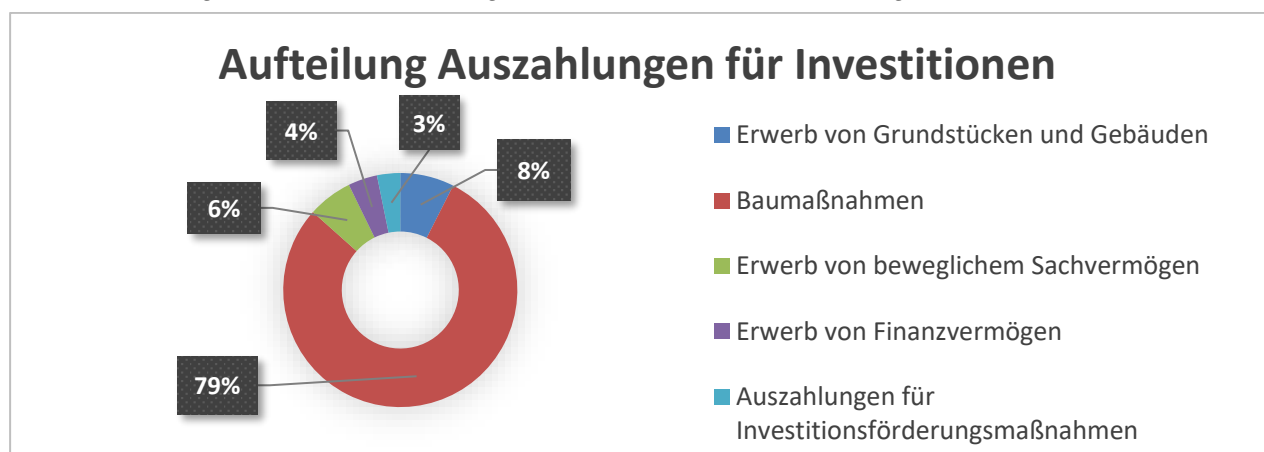
6.4.2 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Unter die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden u. a. Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Beiträge subsumiert.

Es gingen rund 1,28 Mio. € an Einzahlungen gegenüber den geplanten 3,2 Mio. € ein. Das Ergebnis blieb damit ca. 60 % unter dem Planansatz. Die größte Abweichung gab es bei den Einzahlungen aus den Investitionszuwendungen mit -0,9 Mio. € und den Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen mit 0,78 Mio. €.

6.4.3 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2016 verteilen sich wie folgt:



Investitionsauszahlungen – Aufteilung

Die Ausgaben für Investitionstätigkeiten betragen 9,7 Mio. € und sind im Vergleich zum Vorjahr um 2,97 T€ gesunken. Berücksichtigt man die investiven Haushaltsübertragungen aus 2015, so standen 15,4 Mio. € an Mitteln zur Verfügung. Der Mittelabfluss beträgt somit nur rund 63 % des in 2016 geplanten Volumens.

6.4.4 Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit mit -542.245 € ist gegenüber dem Vorjahr (4.655.339 €) stark gesunken. Dies beruht vor allem auf der nicht wie im Plan vorgesehen erfolgten Kreditaufnahme in 2016, wogegen in 2015 mehrere Kredite zahlungswirksam aufgenommen wurden.

6.4.5 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2016 gibt unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes an Zahlungsmitteln ein Stück weit Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren. Zu beachten ist dabei, dass der Endbestand an Zahlungsmitteln eine Stichtagsbetrachtung ist. Auf der einen Seite muss immer noch das ggf. vorhandene Geldvermögen in Relation gesehen werden, welches nicht unter die liquiden Mittel fällt (so z. B. die Festgelder,). Auf der anderen Seite können eventuell kurzfristig anstehende hohe (Investitions-)Auszahlungen die Aussagekraft dieses Wertes schnell wieder relativieren.

6.4.6 Geldanlagen

In 2016 gab es nur eine Festgeldanlage in Höhe von 1,5 Mio. € im ersten Quartal.

Die Gelder sind ordnungsgemäß verbucht und in der Bilanz ausgewiesen worden.

Eine Abgrenzung der Zinsen war hier nicht erforderlich, da alle Rückzahlungen nebst Zinszahlungen im Jahr 2016 erfolgten.

6.5 Bilanz

Die Bilanz ist die dritte Komponente im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Die vollständige Version der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2013 wurde dem RPA am 16.10.2017 zur Prüfung vorgelegt. Das RPA hat die vorgeschriebene Prüfung mit Schlussbericht vom 26.04.2018 beendet. Die Eröffnungsbilanz wurde am 16.05.2018 vom Gemeinderat festgestellt. Die Prüfung durch die GPA ist im Prüfungsbericht vom 18.10.2021 dokumentiert, der auch einige Hausaufgaben für die Verwaltung enthält.

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme zum 31.12. des Jahres 2016 beträgt 163.055.471 € (VJ: 167.084.604 €).

6.5.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst:

Aktiva	Bilanz 01.01.2016	Bilanz 31.12.2016	Vergleich	Veränderung
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	102.956 €	125.983 €	23.027 €	18%
1.2 Sachvermögen	149.196.674 €	148.106.060 €	-1.090.614 €	-1%
1.3 Finanzvermögen	17.206.324 €	13.947.043 €	-3.259.281 €	-23%
2 Abgrenzungsposten	578.650 €	876.385 €	297.735 €	34%
Bilanzsumme	167.084.604 €	163.055.471 €	-4.029.132 €	-2%

Bilanz – Aktiva

Das Gesamtvermögen sinkt um ca. 4 Mio. €, was vor allem aus der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb resultiert.

6.5.1.1 Sachvermögen

Die Sachanlagen werden im Modul „Anlagenbuchhaltung“ der Software Finanz+ erfasst.

Die Aufteilung des Sachvermögens ist im Rechenschaftsbericht unter Gliederungspunkt „Bilanz“ unter Ziffer 1.2 ersichtlich.

Den Zugängen von Sachvermögen von 8.551.558 € standen Abgänge von 6.554.075 € gegenüber (siehe Vermögensübersicht im Jahresabschluss vom 28.07.2022).

Der Schwerpunkt der Prüfung in diesem Bereich bezog sich auf die Vermögensveränderungen aufgrund der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung. Hierzu ist unten ein eigener Abschnitt 7.5 „Anlagenbuchhaltung (inklusive Ausgliederung der Abwasserbeseitigung)“ im Schlussbericht enthalten.

6.5.1.2 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit 13.937.043 € (VJ: 17.206.324) ausgewiesen. Bei der Bewertung des Rückgangs zum Vorjahr ist besonders die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen.

Auf den Abgleich mit der Vermögensrechnung wird weiter unten eingegangen.

6.5.1.3 Liquide Mittel

Das Guthaben bei den Kreditinstituten war durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen.

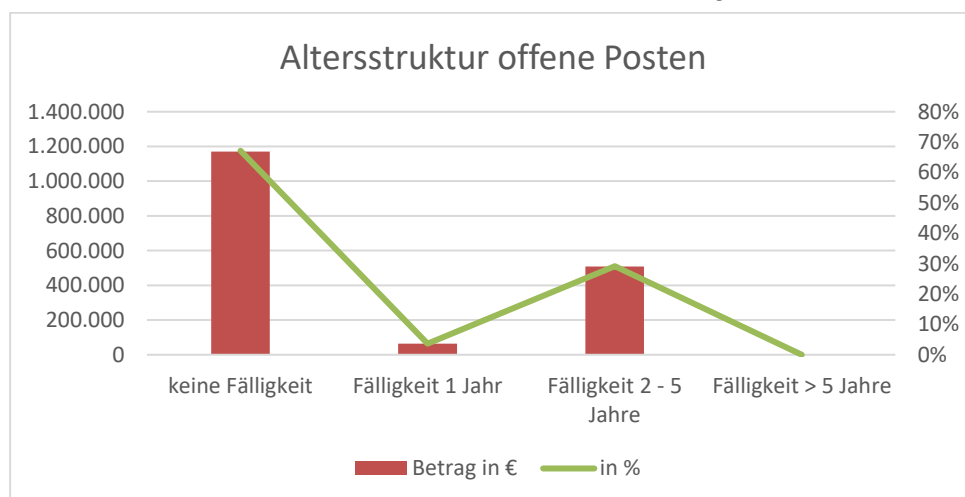
Zum 31.12.2016 waren 1.102.893,85 € an liquiden Mitteln vorhanden. Dieser Betrag setzt sich im Umfang des Zahlungsmittelbestandes des ausgegliederten Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung (Mandant 2) in Höhe von 603.572,92 € und dem Bestand Stadt (Mandant 1) mit 499.320,93 € zusammen. Die beiden Mandanten werden unter einer Einheitskasse bei der Stadtkasse geführt. Diese Werte sind aus den jeweiligen Gesamtfinanzrechnung (Mandant 1 bzw. 2), der Tagesabstimmung der Stadtkasse und der Bilanz unter 1.3.8 ersichtlich.

Lediglich an vier Tagen wurde der Höchstbestand der Barkasse von 2.500 € (§ 15 DA Stadtkasse) kurzzeitig und nur im unteren dreistelligen Bereich überschritten.

6.5.1.4 Forderungen / Offene Posten

Die Summe aller offenen Forderungen haben im Vergleich zum Vorjahr um rund 356 T€ (- 18 %) abgenommen. Laut Bilanz handelt es sich noch um einen Gesamtwert zum 31.12.2016 von 1.585.474 €. Von diesem Wert war aber bei 1.170 T€ noch keine Fälligkeit eingetreten.

Die Altersstruktur der offenen Posten stellt sich wie folgt dar.



Offene Posten – Altersstruktur

Prüfungsfeststellungen:

Die offene Posten-Liste des Kassenleiters konnte centgenau mit der Bilanz abgestimmt werden.

Die Altersstruktur der offenen Posten sieht aus Prüfersicht sehr gut aus.

Die ausstehenden Forderungen mit hohen Beträgen wurden größtenteils im ersten Quartal 2017 bezahlt oder in Folgejahren auch auf Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt niedergeschlagen.

6.5.1.5 Abgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen die Beamtenbezüge für den Januar des Folgejahres. Der Wert wurde im Vergleich mit dem Vorjahreswert geprüft; er ist mit 125 T€ um 1,8 % höher als Ende 2015 und damit plausibel.

Die Sonderposten für die geleisteten Zuwendungen betragen rund 752 T€ (VJ: 456 T€); hierin sind vor allem jene für die Neue Ortsmitte Buchholz enthalten.

6.5.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite entsprechend der Bilanz der Abteilung Finanzen zusammengefasst.

Passiva	Bilanz 31.12.2015	Bilanz 31.12.2016	Vergleich	Veränderung
1. Kapitalposition				
1.1 Basiskapital	115.545.774 €	115.423.222 €	-122.552 €	0%
1.2 Rücklagen	4.184.090 €	5.859.452 €	1.675.362 €	40%
1.3 Fehlbeträge des ordentl. Ergebnisses	0 €	0 €	0 €	k. A.
1.4 Ergebnis des laufenden Jahres	1.677.706 €	-61.116 €	-1.738.822 €	-104%
2. Sonderposten	26.840.958 €	23.957.866 €	-2.883.092 €	-11%
3. Rückstellungen	4.783.046 €	6.648.654 €	1.865.608 €	39%
4. Verbindlichkeiten	11.914.037 €	9.022.759 €	-2.891.279 €	-24%
5. Pass. Rechnungsabgrenzungsposten	2.138.992 €	2.204.634 €	65.642 €	3%
Bilanzsumme	167.084.604 €	163.055.471 €	-4.029.132 €	-3%

Bilanz – Passiva

6.5.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital ist eine reine Rechengröße und stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Es ist zum 31. Dezember 2016 mit 115.423.222 € (VJ: 115.545.774 €) ausgewiesen und damit geringer als im Vorjahr. Dies ist begründet mit Korrekturbuchungen aufgrund Feststellungen von RPA und GPA (z. B. Ausbuchung von Waldgrundstücken, Flächenberichtigungen von Grundstücken, Ausbuchung eines Grundstücks der Wohnungswirtschaft) sowie Übertragung von Aktiva- und Passiva-Posten sowie einem Trägerdarlehen in den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.

6.5.2.2 Rücklagen

Die Rücklagen gehören zum Eigenkapital und weisen einen Stand von 5,9 Mio. € (VJ: 4,2 Mio. €) aus. Die Zunahme von rund 1,7 Mio. € ergibt sich aus der Zuführung aus dem Jahresergebnis 2015, welches sich aus einem negativen ordentlichen Ergebnis von -0,6 Mio. € und einem positiven aus dem Sonderergebnis von 2,3 Mio. € zusammensetzt.

6.5.2.3 Rückstellungen

Der Stand der Rückstellungen weist zum 31. Dezember 2016 eine Gesamtsumme von 6.648.654 € aus.

Die bedeutendste Rückstellung ist weiterhin jene für den Kommunalen Finanzausgleich. Sie ist unter Bilanzposition 3.7 Sonstige Rückstellungen in Höhe von nun 6.403.175 € (VJ: 4.542.019.566 €) abgebildet. Die große Zunahme von rund 1.861.155 € resultiert aus der Bildung einer Rückstellung für das Jahr 2018.

Bei den Rückstellungen für Lohn- und Gehalt geht es um die Altersteilzeit im Blockmodell. Die Rückstellung für Lohn- und Gehalt konnte nach eigener RPA-Berechnung nachvollzogen werden.

Gebührenrückstellungen waren bisher für die Abwassergebühren gebildet. Mit Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb zum 01.01.2016 sind auch die Gebührenrückstellungen dort zu bilanzieren. Der Stand an Rückstellungen von 66.794 € zum 31.12.2015 sind auf den Eigenbetrieb übertragen worden. Der Nullwert bei den Gebührenrückstellungen im Kernhaushalt am 31.12.2016 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr ist damit korrekt.

Bei der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten ergaben sich keine Änderungen. Etwaige Änderungen sind frühestens im Jahr 2020 zu erwarten.

6.5.2.4 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten weisen insgesamt einen Stand von 9.022.759 € (VJ: 11.914.037 €) aus und haben sich damit im Laufe des Jahres um rund 2,9 Mio. € verringert, was hauptsächlich mit der Verminderung bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zusammenhängt, welche im Rahmen der Ausgliederung des Eigenbetriebs „Abwasser“ an diesen übergingen.

Über die Schulden, die inhaltlich in der Schuldenübersicht darzustellen sind, wird weiter unten separat berichtet.

6.5.2.5 Passive Rechnungsabgrenzung

Aufgrund des Umfangs der Buchungsfälle wurde hier nur stichprobenartig geprüft.

Ausgewiesen sind die betragsmäßig bedeutenden Grabnutzungsgebühren auf Sachkonto 2911 1000 mit 2.139.920 € (VJ: 2.109.408 €).

Auf dem allgemeinen Konto 2911 0000 (hauptsächlich geringe Beträge in den Bereichen Niederschlagswasser, Obdachlosenunterbringung, OWI-Einnahmen, Kindergärten, u. v. m.) sind 64.714 € (VJ: 29.585 €) gebucht. Der starke prozentuale Anstieg gegenüber dem Vorjahr von 119 % hat das RPA zu einer detaillierteren Prüfung veranlasst.

Prüfungsfeststellung:

→ Auf dem Konto 2911 0000 „passive Rechnungsabgrenzung“ wurden Beträge gebucht, die eigentlich auf SK 2911 1000 „passive Rechnungsabgrenzungsposten-Grabnutzungsgebühren“ gehören (Buchungstexte z. B. "Verlängerung Wahlgrab", "Verlängerung Urnenwahlgrab", "Neuer Grabplatz"). Eine Umbuchung ist angebracht.

Ärgerlich ist, dass dieser Fehler schon im Jahresabschluss 2014 gemacht und vom RPA bereits dort bemängelt wurde, aber nun wieder auftaucht.

6.6 Anhang

Gemäß § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit der Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Der Anhang ist ein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, dessen Inhalt in § 53 GemHVO näher präzisiert wird.

Der Hinweis des RPA aus dem Jahresabschluss 2014, bei der Darstellung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nicht nur auf die Eröffnungsbilanz zu verweisen, sondern diese im Anhang jeden Jahresabschlusses zu erläutern, wurde im Jahresabschluss 2016 gefolgt. Den das Werk studierenden Gemeinderäten liegt dieser Abschluss somit durchgängig vor, was eine Darstellung in jedem Jahresabschluss auch praktisch sinnvoll macht. Angeführt wurde wie gefordert besonders die Abweichung von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für 2016, hier: Anhebung der Wertgrenzen für die Aktivierung von Vermögensgegenständen des Sachvermögens auf 1.000 €.

Der Anhang ist verbessert, da auch auf die Entwicklung der Liquidität zum Jahresabschluss und auf die Haushalts- und Kreditermächtigungen eingegangen und nicht nur wie in den Vorjahresabschlüssen ein Querverweis auf andere Teile im Jahresabschluss gemacht wird.

Prüfungsfeststellungen:

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO ist als verbindliche Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen. Dies wurde schon im Vorvorjahr zur Beachtung erwähnt und im Vorjahr dann mit Handlungsauftrag (Prüfungsfeststellung 2015-07) bemängelt.

6.6.1 Vermögensübersicht

Die Vermögensübersicht ist eine Anlage des Anhangs gemäß § 95 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Das verbindliche Muster ist in der VwV Produkt und Kontenrahmen als Anlage 26 vorgegeben.

Es wurde ein Abgleich der Vermögensübersicht mit den korrespondierenden Positionen der Bilanz vorgenommen.

Prüfungsfeststellungen:

→ Es wurde eine Differenz beim Finanzvermögen von 1.147.190 € festgestellt. Der Fehler aus den beiden Vorjahren, als die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst war, ist inzwischen behoben. In 2016 wurde nun die Summe der „Ausleihungen“ hier ein Trägerdarlehen der Stadt an die ab 2016 aus dem Kernhaushalt in einen Eigenbetrieb ausgegliederte „Abwasserbeseitigung“ in Höhe von 1.147.190 € nicht in der Vermögensbilanz abgebildet.

6.6.2 Schuldenübersicht

Auch die Schuldenübersicht ist eine verbindliche Anlage des Anhangs (§ 95 Abs. 3 Nr. 2 GemO und § 55 Abs. 2 GemHVO, Anlage 25 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

Die Schuldenübersicht der Abteilung Finanzen in verkürzter Form:

Schuldenübersicht	31.12.2015 in Euro	31.12.2016 in Euro	Vergleich in Euro	Veränderung
1. Schulden Kernhaushalt	*8.665.610	5.329.936	-3.335.674	-38%
2.1 Schulden EigB Abwasserbeseitigung	0	3.886.542	3.886.542	k. A.
2.2 Schulden EigB Technische Betriebe	*1.458.521	1.301.454	-157.068	-11%
2.3 Schulden EigB Wasserwerk	4.673.089	4.461.729	-211.360	-5%
2.4 Schulden EigB Wohnungswirtschaft	20.640.112	22.135.135	1.495.023	7%
2. Schulden Eigenbetriebe	26.771.722	31.784.859	5.013.137	19%
Gesamtschulden Konzern Stadt	35.437.333	37.114.796	1.677.463	5%
abzgl. Schulden zwischen Kernhaushalt und EigB	0	1.147.190	1.147.190	k. A.
Gesamtschulden Konzern Stadt	35.437.333	35.967.606	530.273	1%

Schuldenübersicht

Die mit * gekennzeichneten Werte weisen (geringe) Abweichungen gegenüber der Zahl im Endbestand der Bilanz vom Vorjahr oder gegenüber der RPA-Berechnung aus.

Es mussten zwar keine neuen Schulden aufgenommen werden; die starke Reduzierung der Schulden im Kernhaushalt rührt aber aus der Übergabe von Krediten in den im Jahr 2016 neu gegründeten Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung. Diese Information fehlt in Schuldenübersicht und Rechenschaftsbericht. Es wurden echte Kredite von 2,8 Mio. € an die Abwasserbeseitigung übergeben, außerdem zwei innere Darlehen mit insgesamt 1,1 Mio. € (757 T€ Trägerdarlehen und 390 T€ inneres Darlehen).

Die Gesamtschulden pro Einwohner am 31.12.2016 liegen in Waldkirch bei 1.742 € / EW (Vergleich Landesdurchschnitt 1.026 € / EW).

Die Endbestände der Schulden der Eigenbetriebe stimmen - außer beim TBW - mit den Werten der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe überein.

Prüfungsfeststellungen:

Die Schuldenübersicht ist rechnerisch richtig.

→ Beim Eigenbetrieb TBW ist der Kassenkredit doppelt erfasst. Laut RPA ist der Wert der Gesamtkredite bei den TBW um die ca. 60 T€ des Kassenkredits zu hoch ausgewiesen. Als Folgefehler ist der Stand der „Gesamtschulden Stadt mit Eigenbetrieben“ auch um diesen Wert zu hoch dargestellt.

Identischer Fehler wie im Vorjahr:

Die Schuldenübersicht entspricht nicht dem gesetzlichen Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen und ist daher zu verbessern. Dazu ist eine Aufteilung der Tilgungszahlungen auf die unterschiedlichen Kategorien nach Jahren ("bis zu 1 Jahr", "über 1 bis 5 Jahre", "über 5 Jahre") vorzunehmen.

Die Werte in der Schuldenübersicht wurden sowohl mit den Saldenbestätigungen der Banken und mit dem Wert in der Schuldenverwaltung in Finanz+ abgeglichen. Dabei wurde ein Fehler in

der Schuldenverwaltung in Finanz+ festgestellt, der aus dem Darlehen aus Getränkelieferungsvertrag herrührt. In der Schuldenübersicht weicht beim Kernhaushalt der Wert am 31.12. des Vorjahres vom Wert am 01.01.2016 des Prüfungsjahres ab. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Bearbeiter liegt dies an folgendem Problem: Im Schuldenverwaltungsprogramm in Finanz+ wurde in 2021 eine Änderung beim besagten Darlehen fehlerhaft vorgenommen. Hinzu kommt, dass bei Änderungen auch die zurückliegenden Jahre geändert werden. Daher ist auch der Anfangsbestand in 2016 nun abweichend, was normalerweise nicht sein darf. Die rückwirkende Korrektur auf die Vorjahre im Schuldenverwaltungsprogramm ist zu hinterfragen.

Ein nachvollziehbarer Grund für unterschiedliche Bestände am 31.12. des Vorjahres gegenüber am 01.01. des Abschlussjahres wäre zum Beispiel bei einer Ausgliederung gegeben...

Die Übertragung der Schulden in den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurde aber nicht in der "logischen Sekunde" zwischen 31.12.2015 und 01.01.2016 gemacht, sondern per Abgang im laufenden Jahr. Aufgrund technischer Probleme in der Software hatte der Fachbedienstete für das Finanzwesen um diese Vorgehensweise gebeten, womit das RPA kulanterweise einverstanden war. Im Nachhinein führte dies aber zu einer Problemverlagerung in die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Werte im Finanzwesensverfahren weichen ab von der Schuldenübersicht im Jahresabschluss. Die Gesamtsumme von Stadt und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist aber korrekt. Dieser Darstellungsfehler wird im Folgejahr behoben sein.

Die Zins- und Tilgungszahlungen wurden für das Jahr 2016 nicht geprüft.

6.6.3 Haushaltsübertragungen

Die Haushaltsübertragungen (übertragene Ermächtigungen) wurden gemäß § 11 Abs. 2 Nr.11 GemPrO geprüft, ob sie ordnungsgemäß gebildet und abgewickelt wurden.

Durch Genehmigungen von Oberbürgermeister und Gemeinderat wurden Haushaltsübertragungen von ca. 3,8 Mio. € gebildet. Die im Rechenschaftsbericht genannten Zahlen betreffen die Übertragungen von 2015 nach 2016 und nicht wie eigentlich gefordert, diese von 2016 nach 2017. Da sich bei den ersten stichprobenweise geprüften Einzelbeträgen Differenzen zwischen Arbeitslisten und tatsächlich gebuchten Beträgen ergaben, wurden sämtliche Einzelbeträge in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung überprüft und konnten aufgeklärt werden.

Prüfungsfeststellungen:

Die Auflistungen zur Verbuchung von genehmigten Überträgen und die tatsächlichen Verbuchungen müssen übereinstimmen. Dies ist zum Teil lediglich durch Hinzunahme weiterer Posten möglich, war jedoch dann nachvollziehbar. Weiter sollte bei Erstellung der Sitzungsvorlagen zu den Genehmigungen mehr Sorgfalt auf die korrekte Angabe von Sachkonten- oder Produktangaben gelegt werden.

Die erforderliche Auflistung bzw. Übersicht über alle Haushaltsübertragungen ins Folgejahr im Anhang des Jahresabschlusses fehlt auch in 2016; es werden lediglich die Gesamtbeträge erwähnt und dort wie im Rechenschaftsbericht jene von 2015 nach 2016 statt von 2016 nach 2017.

6.7 Forderungen / Forderungsübersicht

Der Wert der Summe aller Forderungen zum 31.12.2016 in Spalte 7 mit 1.585.474 € stimmt mit dem Werten bei der Restlaufzeit als auch jenen aus dem Abgleich mit den Bilanzpositionen 1.3.6 und 1.3.7 überein. Anfängliche Differenzen aus vorgelegten Listen wurden im Laufe der

Prüfung ausgeräumt. Die Forderungsübersicht ist ab 2016 kein Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses mehr, wurde jedoch von der Abteilung Finanzen trotzdem eingefügt, da sie als sinnvoll anzusehen und aussagekräftig für das Forderungsmanagement der Finanzabteilung bzw. Kassenführung ist. Die Altersstruktur der Forderungen ist durchaus vertretbar. Große ältere Forderungen wurden fast alle im Folgejahr beglichen bzw. konnten niedergeschlagen werden. Dies entspricht auch einer Empfehlung von RPA und GPA, um uneinbringliche Forderungen nicht unnötig lange in der Bilanz zu halten.

7 Einzelbemerkungen

7.1 Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Die förmlichen Regelungen zu Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe der Abschlüsse sind in § 95 b GemO geregelt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes inklusive des Jahresabschlusses 2014 der Abteilung Finanzen wurde dem Gemeinderat am 05. August 2020 zur Feststellung vorgelegt. Der Gemeinderat nahm ihn zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis des Jahresabschlusses 2015 fest. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 wurde am 10. September 2020 ortsüblich bekanntgegeben durch Aushang an der Verkündungstafel. Der Jahresabschluss 2015 sowie der Rechenschaftsbericht wurden vom 11. September bis einschließlich 21. September 2020 und damit an sieben Arbeitstagen öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Prüfungsfeststellungen:

Die terminlichen Fristen zu Aufstellung und Feststellung in § 95 b GemO können aus bekannten Gründen nicht eingehalten werden.

Der Beschluss über die Feststellung eines Jahresabschlusses ist auch der Prüfungsbehörde (GPA) „unverzüglich mitzuteilen“. Dies wurde für 2015 nicht eingehalten, jedoch mit Vorlage der Jahresabschlussunterlagen bei der von 2020 bis Anfang 2021 durchgeführten überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt der Jahre 2013 bis 2015 nachgeholt. Für die kommenden Feststellungen der Jahresabschlüsse 2016 ff. ist die gesetzliche Regelung zu beachten.

7.2 Stand von Prüfungsfeststellungen GPA zur Eröffnungsbilanz 2013 bzw. den Jahresabschlüssen 2013 bis 2016

Die GPA hat im Prüfungsbericht vom 18.10.2021 dem RPA die Überwachung der Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz der örtlichen Prüfung übertragen. Der Schlussbericht zur Eröffnungsbilanz datiert vom 26.04.2018.

Das RPA hat sich entschlossen, die Abarbeitung von Prüfbemerkungen zur Eröffnungsbilanz 2013 (eigene und jene der GPA) erst später zu prüfen, um weitere zeitliche Verzögerungen bei der Vorlage der Jahresabschlüsse an Gemeinderat und Rechtsaufsichtsbehörde zu vermeiden. Erst nach Prüfung der vordringlichen Jahresabschlüsse 2016 und 2017 für Stadt und Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung soll diese Prüfung angegangen und in einem separaten Teilbericht dokumentiert werden.

Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt - sogenannte A-Vermerke - zu den Vorjahresabschlüssen 2013 bis 2016 werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Eine kurze Einschätzung zum aktuellen Stand durch das RPA ist in kursiver Schrift beigefügt.

Punkt - betr. Jahr	Beschreibung
<p>A58 A105 Allg.</p>	<p>Ergänzung der DA-Kasse in folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Kassengeschäfte der Sonderkasse der Eigenbetriebe Technische Betriebe und Abwasserbeseitigung sind als fremde Kassengeschäfte noch aufzunehmen b) Die Dienstanweisung Sonderkasse des Eigenbetriebs Wasserwerk aufgrund der funktionellen Aufgabenprivatisierung auf Stadtwerke Waldkirch GmbH entbehrlich; DA aufheben c) Regelung bezüglich Zuständigkeit von Geldanlagen in DA-Kasse ist zu überarbeiten (Kassenverwalter/Fachbediensteter) <p><i>Zu a) Die DA-Stadtkasse trat nun endlich zum 01.09.2022 in Kraft, was jedoch nicht zeitnah durch die zuständige Stelle an die Gesamtverwaltung kommuniziert wurde. Dies erfolgte erst am 19.10.22 durch den Kassenverwalter per Mail.</i></p> <p><i>Die von der GPA geforderte Aufnahme der fremden Kassengeschäfte von TBW und Abwasserbeseitigung sind in der neuen DA ergänzt.</i></p> <p><i>Zu b) Ebensolches gilt für die Löschung der DA-Sonderkasse Wasserwerk!</i></p> <p><i>Zu c) Zur Regelung der Zuständigkeit von Geldanlagen bestehen Unstimmigkeiten in der Auslegung der Regelungen in GemKVO, deren Handhabung durch die Finanzabteilung mehrfach von RPA und GPA beanstandet wurden und sich auch in Kassenprüfungen 2019 bis 2022 wiederholen. Die Formulierungen lassen derzeit Interpretationsmöglichkeiten zu, welcher Prozess in wessen Zuständigkeit erfolgt. Das RPA sieht aber ein Risiko darin, wenn die DA im Streitfall unterschiedlich ausgelegt werden könnte. Daher plädiert das RPA - gerade bei einem solch sensiblen Thema - für ganz klare Formulierungen, die kein Diskussionsbedarf über die Zuständigkeit zulassen. Das RPA verweist hierauf auf das Stichwort „Internes Kontrollsystem“ (IKS) als Teil des Risikomanagements.</i></p>
<p>A66 Allg.</p>	<p>Bei den Forderungen waren auch insolvenzbehaftete Ansprüche enthalten. Diese sollten auf Werthaltigkeit überprüft und ggf. niedergeschlagen werden. (§ 32 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO sowie § 261 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. V KAG)</p> <p><i>Die von der GPA aufgelisteten Fälle wurden vom RPA überprüft und in 2021 durch die Abteilung Stadtkasse niedergeschlagen.</i></p>
<p>A67 Allg.</p>	<p>Bei den Forderungen waren auch solche enthalten, bei denen eine Realisierung nach derzeitigem Stand voraussichtlich keinen Erfolg haben wird, da Beitriebsmaßnahmen bisher – z.B. aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Zahlungspflichtigen – erfolglos geblieben sind. Die Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und sollten hierbei ggf. im Interesse einer realistischen Forderungsdarstellung niedergeschlagen werden. Dies sollte schon - befristet -</p>

Punkt - betr. Jahr	Beschreibung
	<p>geschehen, wenn deren Befriedigung voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Auf § 15 Abs. 2 GemKVO wird hingewiesen.</p> <p>Ferner wird auf den Aktenvermerk des RPA vom 19.08.20 zur unvermuteten Kassenprüfung vom 13.08.20 zur Handhabung einzelner Fälle von älteren offenen Forderungen verwiesen.</p> <p><i>Bei den von der GPA angeführten Fällen handelt es sich um Forderungen im Bereich Obdachlosenunterbringung bzw. Bußgelder, welche teilweise seit 2013 offen sind. Diese wurden nun fast alle in 2021 niedergeschlagen, bzw. im Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Differenz durch Bereinigung im Verfahren ausgeglichen.</i></p>
A68 Allg.	<p>Ein Kassenrest i. H. v. rund 56 T€ der Musikschule aus dem Jahr 1996 wurde in die Bilanz als öffentlich-rechtliche Forderung übernommen. Hierbei handelt es sich um Musikschulentgelte vom September bis Dezember 1996. Der Rückstand ist nach Angaben des Kassenleiters durch die Veranlagung des Musikschulentgeltes durch ein eigenes Verfahren der Musikschule entstanden. Eine Berichtigung war im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vorgesehen, was jedoch nicht erfolgte. Die Berichtigung ist noch durchzuführen. Auf die Prüfungsfeststellung des RPA im Bericht über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 26.04.2018 wird verwiesen. Innerhalb der in § 63 Abs. 3 GemHVO genannten Frist kann die Korrektur ergebnisneutral gegen das Basiskapital erfolgen.</p> <p><i>Ausbuchung nun in 2022 auf das Basiskapital 2017 erfolgt.</i></p>
A69 Allg.	<p>Die mit Stichtag 20.01.2021 erzeugte „Klärungsliste“ enthielt insg. 138 ungeklärte Zahlungseingänge, wobei 66 Fälle älter als ein Monat, ein Fall älter als zwei Monate und drei Fälle älter als drei Monate waren. Dies war überwiegend auf fehlende Zahlungsanordnungen der anordnenden Stellen zurückzuführen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Überwachung der Erträge, Einzahlungen und Forderungen (§ 26 GemHVO) sind die Klärungsfälle alsbald abzarbeiten. Zahlungsanordnungen sind unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.</p> <p><i>Die beanstandeten Klärungslisten mit den ungeklärten Zahlungen wurden alle abgearbeitet und aktuelle werden nach Aussage des Kassenverwalters jeweils zeitnah abgearbeitet und vor Jahresende möglichst völlig bereinigt. Die Sachbearbeiter der verschiedenen Abteilungen wurden ermahnt, zu erwartende Einzahlungen umgehend durch Anordnungen ins Soll zu stellen, bzw. eine Sollstellung durch Übergabe begründender Belege an die Anweisstelle zu veranlassen.</i></p>
A72 Allg.	<p>Schriftliche Regelungen zur Berechtigungsverwaltung liegen nicht vor (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 2, 3 und Abs. 6 Satz 1 GemHVO, §§ 6 und 28 Abs. 1 GemKVO) Auf die Anregungen zur Gestaltung einer Berechtigungsverwaltung im Sonderheft 1/2012 der GPA-Mitteilungen wird hingewiesen. Entsprechende Regelungen sind nunmehr zeitnah zu erlassen.</p> <p><i>Da die Sachbearbeiterin für die Berechtigungsverwaltung in hohem Maße in die Arbeiten zur Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse eingebunden ist, konnte bislang noch keine schriftliche Regelung zur Berechtigungsverwal-</i></p>

Punkt - betr. Jahr	Beschreibung
	<p><i>tung erstellt werden. Die praktische Umsetzung im Finanzverfahren wurde bereits mit dem Dienstleister eingerichtet. Sobald sich die Arbeitslage entspannt, soll dies auch verschriftlich werden.</i></p>
<p>A78 JA 2013</p>	<p>Im Anhang sind Angaben zur Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr und zu den in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Ermächtigungen zu machen (§ 53 (2) Nr. 5 u. 6 GemHVO). Statt entsprechender Angaben wurde im Anhang auf die entsprechenden Inhalte an anderer Stelle (z.B. Anlagen zu Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht oder Feststellungsbeschluss) verwiesen. Dies trägt dem Regelungsinhalt der Vorschrift über Inhalte des Anhangs nicht ausreichend Rechnung. Auf eine sachgerechte Erstellung des Anhangs ist künftig zu achten.</p> <p><i>Sowohl im JA 2014 und 2015 wurden von der Finanzverwaltung im Anhang ebenso keine Angaben zu den o. g. Bereichen gemacht, lediglich auf andere Stellen im Jahresabschluss verwiesen. Im Jahresabschluss 2016 werden die Angaben zur Liquidität im Anhang vorgenommen, ebenso zumindest die Gesamtsummen der Haushaltsübertragungen. Eine Gesamtübersicht der Einzelübertragungen fehlt hier noch immer.</i></p>
<p>A79 2013-2015</p>	<p>Die Ergebnisse der Ergebnisrechnung (ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis) wurden jeweils erst im Folgejahr den entsprechenden Rücklagen zugeführt. Im jeweiligen Abschlussjahr wurden die Ergebnisse auf nicht vorgesehenen Konten (2050 und 2051) passiviert. Künftig ist bestimmungsgemäß zu verfahren (§§ 24 und 25 GemHVO).</p> <p><i>Entgegen der Aussage der Finanzabteilung in ihrer Stellungnahme an die GPA wurde diese Beanstandung auch im Jahresabschluss 2016 nicht ausgeräumt. Hier wird weiterhin in der Bilanz eine nicht im Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen enthaltene Position 1.4 Ergebnis des lfd. Jahres mit zwei ebenfalls nicht vorgesehenen Bilanzsachkonten 2050 und 2051 verwendet. Weiter werden die hier eingestellten Ergebnisse aus der Gesamtergebnisrechnung (ordentliches und außerordentliches) des Vorjahres im Abschlussjahr verbucht und nicht wie vorgegeben die Ergebnisse des aktuellen Abschlussjahres. Die Verwendung dieser Bilanzposition und der Konten muss im Jahresabschluss 2017 zwingend unterlassen werden.</i></p>
<p>A81 2013-2015</p>	<p>Teilweise wurde der Kontenrahmen mit Zuordnungshinweisen (Anl. 31.2 der Produkt- u. Kontenrahmen vom 30.08.18) nicht beachtet. Beispielhaft wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ergebnisse der Ergebnisrechnung wurden jeweils erst im Folgejahr den entsprechenden Rücklagen zugeführt und im Abschlussjahr auf nicht vorgesehenen Konten (2050 und 2051) passiviert. 2. Geldanlagen sowie deren Rückzahlungen wurden über die Konten 6791/7791 statt 6794/7794 abgewickelt. <p><i>Bei 1. handelt es sich um das unter Vermerk A79 beanstandete Problem des Buchens auf nicht in amtlichen Verzeichnissen vorgesehenen Konten und Einbuchung der Rücklagen im falschen Jahr. s.o.</i></p> <p><i>Bei 2. wird ein bei der Einrichtung der NKHR Konten falsch betiteltes Sachkonto für die Anlegung bzw. Rückzahlung von Kassenmitteln verwendet. Es</i></p>

Punkt - betr. Jahr	Beschreibung
	<i>sollte auf die im Kontenplan vorhandenen Sachkonten 67940000 Geldanlagen (Rückzahlung) und 7794 Geldanlagen (Anlage) umgestellt werden.</i>
A82 2014/ 2015	<p>Es ist festzustellen, dass der Einzelbewertungsgrundsatz (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) auch in den Jahresabschlüssen nicht immer berücksichtigt worden ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. So ist in der Kindertageseinrichtung St. Ulrika im Jahr 2014 die Maßnahme „Flursanierung/Beleuchtung/Eingangstür“ mit AHK von rd. 13 TEUR und einer Nutzungsdauer von 60 Jahren als separater Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung enthalten. (Inventar-Nr. 02220-7234) 2. Bei der Sport- und Festhalle in Siensbach wurde im Jahr 2015 eine Fenstererneuerung durchgeführt, welche ebenfalls als separater Vermögensgegenstand bilanziert worden ist. (Inventar-Nr. 02420-7396). <p><i>Bei den beiden beanstandeten Anlagen wurden noch keine Korrekturen vorgenommen. Das RPA wird weiter beobachten, ob hier eine Aufteilung der Einzelmaßnahmen im Investitionsbereich oder, wenn sachlich korrekter, eine Umbuchung aus dem Investitionsbereich in den Ergebnishaushalt vorgenommen wird.</i></p>
A85 2013-2015	<p>Ende 2015 waren Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus dem FAG in Höhe von 4.5 Mio. EUR ausgewiesen. Rückstellungen stellen Aufwand eines Jahres dar, der zu Zahlungsverpflichtungen in Folgejahren führt. Sie sind nach § 91 GemO in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Basis für die Festlegung der Höhe der Rückstellung sollte eine möglichst wirklichkeitsgetreue (§ 43 (1) Nr. 3 GemHVO) Bewertung sein. Eine Rückstellung im Rahmen des FAG mit dem Ziel der Ermittlung periodengerechter HH-Ergebnisse einzelner Jahre bezweckt die Rückstellung einer aus der Steuerkraft resultierenden Zahllast im übernächsten Jahr.</p> <p>Die Verfahrensweise entspricht keiner der zwei im Leitfaden zur Bilanzierung 3. Auflage von Juni 2017 aufgeführten Berechnungsalternativen.</p> <p>Es wird empfohlen, sich bei der Ermittlung der Rückstellungsbeträge am zitierten Leitfaden zu orientieren.</p> <p><i>Eine genaue Überprüfung sowie einen Vergleich mit den beiden vorgeschlagenen Alternativen des von der Finanzverwaltung angewandten Verfahrens war aufgrund des Zeitdrucks nicht möglich. In einer Überprüfung der Zahlen wurde jedoch bereits deutlich, dass das Verfahren zur realistischen Abschätzung der sich aus den immer auf zwei Jahre im Voraus zu berücksichtigenden Daten des Finanzausgleichs neu zu bildenden bzw. rückwirkend aufzulösenden Rücklagen recht realistisch an die tatsächlichen Zahlungen der Stadt an das Land heranreicht. Ein Wechsel zu einem anderen, wenn auch vom Leitfaden empfohlenen Verfahren, würde eine Stetigkeit der Aussagekraft womöglich erschweren.</i></p>
A86 2015	<p>Ausweislich der Unterlagen der Verwaltung bestand Ende 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 0,1 Mio. EUR. Eine entsprechende Gebührenausgleichsrückstellung war nicht gebildet (§ 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO).</p>

Punkt - betr. Jahr	Beschreibung
	<i>In der Überleitungsbilanz des „neuen“ Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird für 2016 eine Rückstellung für die Gebührenaussgleich bei der Niederschlagswasserbeseitigung gebildet.</i>
A87 Allg.	<p>Auf dem Bilanzkonto 2791 (ungeklärte Zahlungseingänge) wurden als sog. Fremde Finanzmittel Beträge bilanziert, die seit dem 01.01.2013 (0,2 Mio. EUR) erheblich angewachsen sind (31.12.2015: 0,9 Mio. EUR). Da ungeklärte Zahlungen spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu bereinigen sind, war die Höhe bilanzierter ungeklärter Zahlungseingänge ungewöhnlich. Soweit noch bestehend, sind die Zahlungseingänge zu klären. Künftig ist auf eine Bereinigung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu achten.</p> <p><i>Die im Vermerk angemahnten Zahlungseingänge sind alle geklärt und ausgeglichen.</i></p>
A90 Allg.	<p>Erschließung des Baugebiets „Am Waldgraben“ Die Bodenordnung wurde im Wege eines privaten Umlegungsverfahrens durchgeführt. Eine notarielle Beurkundung ist unterblieben. Mit Blick auf künftige Vertragsgestaltungen wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verpflichtung des Erschließungsunternehmers zur Übereignung von Erschließungsflächen an die Stadt, zur Wirksamkeit des Vertrages eine notarielle Beurkundung des städtebaulichen Vertrags zwingend erforderlich ist (§ 311b (1) Satz 1 BGB)</p> <p>Bei den städtebaulichen Maßnahmen „Am Schänzle“ und „Am Ebertle“ wurden Erschließungsunternehmer vertraglich zur Übernahme der Kosten der Herstellung von Naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Pflegekosten für die Dauer von 25 Jahren verpflichtet. Diese wurden in Form eines Pauschalbetrags abgelöst.</p> <p>Unstrittig ist, dass nur die Kosten der Herstellungs- und Entwicklungspflege nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen abgelöst werden können, jedoch nicht die Kosten der Erhaltungspflege.</p> <p>Die Pauschalierung von Folgekosten ist ausgeschlossen.</p> <p><i>Auf Nachfrage bei der Abteilung Grundstücks- und Sportverwaltung ist die Aussage zum Baugebiet „Am Waldgraben“ unrichtig und ein beurkundeter Vertrag hierzu liegt vor. Die Feststellung der GPA wurde nicht mit dem zuständigen Sachbearbeiter auf Richtigkeit abgeglichen und auch bei der Stellungnahme der Abt. Finanzen zum GPA-Bericht wurde dieser nicht hierzu befragt.</i></p> <p><i>Bei Beanstandungen sollten die zuständigen Stellen zur Aufklärung befragt und gehört werden!</i></p> <p><i>Zukünftig wird auf notarielle Beurkundung der Verträge geachtet und weder die Ablösung noch die Pauschalierung von Folgekosten durchgeführt.</i></p>
A91 Allg.	<p>Soweit die Gemeinde Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als auf den Eingriffsgrundstücken durchführt, ist sie verpflichtet, die ihr dabei entstandenen Kosten von jeweiligen Vorhabensträger bzw. den Eigentümern zu erheben. Eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB ist trotz vorangegangener Feststellung (GPA-Prüfbericht vom 07.04.2015 Rdnr. 42) bisher nicht erlassen worden. Eine entsprechende Kostenerstattungssatzung sollte unverzüglich erlassen werden.</p>

Punkt - betr. Jahr	Beschreibung
	<i>Der Gemeinderat hat am 20.07.2022 eine „Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c des BauGB“ beschlossen, in welcher u. a. die Erstattungsfähigkeit von Kosten für „die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, der Herstellung der Fläche sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege“ geregelt sind.</i>
A106 EigB WW	<p>Regelung einer Satzungsrechtlichen Grundlage für die Übertragung der Gebührenerhebung und des Gebühreneinzugs auf die SWW kann durch Beauftragung eines Dritten erfolgen. Dieser muss hinreichend bestimmt werden und ist mit namentlicher Nennung des Dritten zu konkretisieren.</p> <p><i>Zum 01.01.2023 muss aufgrund einer Bestimmung des neuen EigBG ohnehin eine Änderung in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe beschlossen werden, da dort dann der Buchungsstil (nach HGB oder Verwaltungsdoppik) bestimmt sein muss (§ 12 Abs. 3 EigBG). Hier wird das RPA darauf achten, dass beim Eigenbetrieb Wasserwerk auch die Konkretisierung des Beauftragten durch Nennung der SWW aufgenommen wird.</i></p>
A107 EigB WW	<p>Gebührenerhebung und -einzug werden von der SWW durchgeführt. Weiterhin unregelt blieb die Zuständigkeit für den Versand von Mahnungen und die Vorgehensweise bei erfolglosen Zahlungserinnerungen (Vermerk 79 letzter Prüfungsbericht GPA). So kam es in der Vergangenheit dazu, dass die SWW teilweise eigenmächtig Forderungen nicht weiterverfolgt hat oder nach erfolgloser Mahnung keine Übergabe an die Stadtkasse erfolgt ist. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Grenze einer auf Basis des § 2 Abs. 3 KAG zulässigen Beauftragung Dritter dann überschritten wird, wenn über die Mahnung hinaus, auch die Befugnis zur Festsetzung von Mahngebühren oder gar Säumniszuschlägen mitübertragen würde. Denn dabei handelt es sich um hoheitliche Tätigkeiten, die mangels hoheitlicher Befugnis des Dritten von der Kommune selbst vorzunehmen sind. Gleiches gilt für die Stundung und den Erlass der Abgabeforderung sowie für die bereits erwähnte Beitreibung. – Schriftliche Regelungen zum Geschäftsgang bzw. entsprechende Anweisungen an die Geschäftsführung der Stadtwerke Waldkirch sind zu erlassen.</p> <p><i>Der Sachverhalt befindet sich noch in Abstimmung zwischen Abteilung Stadtkasse und Eigenbetrieb Wasserwerk.</i></p>
A122 EigB Wowi	<p>Bereits in Vermerk 90 des Prüfberichts der GPA vom 07.04.2015 wurde darauf hingewiesen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erledigung der fremden Kassengeschäfte für die Stadtbau Waldkirch GmbH nicht mehr die Erledigung der Buchhaltung der WEG umfasst 2. Die Befugnis zur Stundung von Forderungen durch die Kassenverwalterin grundsätzlich nicht mit den gesetzlichen Anforderungen im Einklang steht. Der BGM kann die Kassenbediensteten nur ausnahmsweise damit beauftragen, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung dient und eine ordnungsmäßige Erledigung gewährleistet ist. Da die Verfügung über Stundungen und der Zahlungsverkehr jeweils von der Kassenverwalterin wahrgenommen werden, sollte eine organisatorische Anpassung vorgenommen werden.

Punkt - betr. Jahr	Beschreibung
	<p>Die Dienstanweisung ist nunmehr entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für die Vereinbarung mit der Stadtbau Waldkirch GmbH vom 30.12.2010, die nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Siehe Aktenvermerk RPA vom 20.08.2020, Anlage 3, zur unvermuteten Kassenprüfung</p> <p><i>Noch immer ist die Dienstanweisung der Sonderkasse Wohnungswirtschaft, deren Neufassung nun schon seit Jahren von RPA und GPA immer wieder beanstandet wird, nicht fertiggestellt! In einer Vorfassung ist darin auch eine Regelung zur Trennung von Anordnung und Vollzug bei Stundungen und Zahlungsverkehr vorgesehen.</i></p>
A123 EigB Wowi	<p>In den Jahren 2014 und 2015 wurde die Bilanz jeweils unter Berücksichtigung der Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt. Dies war nach § 8 Abs. 1 Satz 2 EigBVO unzulässig. Künftig sind die eigenbetriebsrechtlichen Vorgaben zu beachten.</p> <p><i>Die Regelungen wurden in den, nach Beanstandung durch die GPA Prüfung erstellten Jahresabschlüssen (2020, 2021) beachtet.</i></p>

Stand von Prüfungsfeststellungen der GPA

7.3 Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs zu Jahresabschlüssen aus Vorjahren

Der Stand der Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahresprüfungen ist in folgender Tabelle dargestellt. Eine kurze Einschätzung zum aktuellen Stand durch das RPA ist in kursiver Schrift beigefügt. Punkte, die aus RPA-Sicht nun korrekt sind bzw. stark verbessert wurden, werden nicht mehr aufgeführt.

Punkt	Beschreibung
1. 2013-4	<p>Auch im Ergebnishaushalt sind entsprechende Erläuterungen in Sinne des § 17 GemHVO für einen transparenten Haushaltsplan erforderlich.</p> <p><i>Die Erläuterungen sind aus RPA-Sicht auch im Haushaltsplan 2021 und 2022 noch nicht ausreichend dargestellt.</i></p>
2. 2013-8 2014-12	<p>In der Vermögensübersicht wurde eine Differenz beim Finanzvermögen gegenüber dem korrespondierenden Wert in der Bilanz festgestellt. Der Fehler liegt daran, dass die Gesamtsumme der Wertpapiere nicht erfasst ist. Es ist eine Korrektur nötig.</p> <p><i>Vermögensübersicht auch in 2016 wieder fehlerhaft, hier Wertpapiersumme korrekt, jedoch Summe der Ausleihungen (1,1 Mio. € Trägerdarlehen von Stadt) nicht in Vermögensübersicht erfasst.</i></p>
3. 2013-10 2014-5 2015-4	<p>Es ist sinnvoll, in bestimmten Bereichen durch eine „Positiv-/Negativliste“ und / oder Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze Regelungen für die Handhabung im Rahmen der Jahresabschlussstätigkeiten zu treffen. Aus Sicht des RPAs ist dies vor allem in den Bereichen Zinserträge (Geldanlagen), Zinsaufwendungen (Kredite), passive Rechnungsabgrenzung sinnvoll.</p>

Punkt	Beschreibung
	<i>Aktuell sind keine von der Abteilung Finanzen diesbezüglich getroffenen Regelungen bekannt. Eine Vereinbarung zwischen RPA und Abt. Finanzen wie in der Stellungnahme der Finanzabteilung zu Prüfbemerkungen zum JA 2014, dass die Regelung erst nach Erfahrungen aus erledigten Jahresabschlüssen erfolgen sollte, ist dem RPA nicht bekannt und erscheint wenig sinnvoll.</i>
4. SB 2013 2014-4 2015-2	Die Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind zu aktualisieren. <i>Die DA Stadtkasse wurde endlich mit Wirkung zum 01.09.2022 neu gefasst! Trotzdem besteht bei vielen DAs weiterhin Aktualisierungsbedarf! Prüfungsfeststellung wird aufrechterhalten.</i>
6. 2013-5 2014-6	Der Jahresabschluss wurde aus den bereits bekannten Gründen zu spät aufgestellt. Auch die Feststellung durch den Gemeinderat konnte daher nicht in der gesetzlichen Frist erfolgen. Diese gesetzlichen Regelungen sind künftig einzuhalten. <i>Einhaltung der gesetzlichen Fristen erst nach Aufarbeitung der Rückstände möglich. Um mit den rückständigen Jahresabschlüssen aufzuholen, muss mehr als ein Jahresabschluss pro Jahr aufgestellt werden und nicht wie im Jahr 2021 gar keiner! Darüber hinaus sollten die vom Regierungspräsidium Freiburg bereits mehrfach erweiterten Fristen nun unbedingt eingehalten werden, um die Genehmigung von Folgehaushalten durch das Regierungspräsidium nicht zu gefährden bzw. zu verzögern.</i>
7. 2014-3	Die Vorgaben des § 7 Abs. 2 Satz 2 GemKVO sind zu befolgen. Daher ist dem Kassenverwalter eine Aufstellung der Anordnungsbefugten vorzulegen. <i>Einer Stellungnahme der Finanzverwaltung zur Prüfbemerkung ist zu entnehmen, dass seit 2017 sowohl die Feststellungs- als auch die Anordnungsbefugnis in einer zentralen Kartei mit Unterschriftsprobe geführt werde. Diese werde derzeit (2017) digitalisiert, so dass sie dann tagesaktuell auch dem Kassenverwalter zur Verfügung steht. Nach Rückfrage beim Kassenverwalter und Überprüfung in der Abt. Finanzen ergibt sich, dass diese Kartei in 2017 erstmals angelegt wurde und bei danach folgenden Neueinstellungen von anweisenden Mitarbeitern von der Anweisstelle aktuell gehalten werden soll. Leider wird nicht jede Neueinstellung an die Abteilung weitergegeben. Eine Digitalisierung wurde in 2017 begonnen, die Datei ist jedoch dem Kassenverwalter momentan noch nicht zugänglich. Diese muss in einen für die Stadtkasse zugänglichen „digitalen Ordner“ umgehängt werden.</i>
8. 2014-10	Nachdem über viele Jahre hinweg der Anlagenbestand nur über Buchinventuren fortgeschrieben wurde, sieht das RPA eine Inventur mit körperlicher Bestandsaufnahme als geboten an. <i>Lt. Auskunft der Abteilung Finanzen zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 (Juli 2020) sollte im Jahr 2020 eine Bestandsaufnahme erfolgen. Eine Inventur ist auch zum jetzigen Stand (Anfang November 2022) noch nicht erfolgt. Die Durchführung einer körperlichen Bestandsaufnahme ist zwingend geboten (siehe auch Vermerke der GPA)!</i>
9. 2014-11	Der Anhang ist mit den Angaben zu den Nummern 5. Verwendung liquider Mittel zur Finanzierung von Investitionen, 6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

Punkt	Beschreibung
	<i>In 2015 und nochmals in 2016 wurde der Anhang stark verbessert; die Haushaltsübertragungen werden jedoch lediglich im Fließtext als Gesamtsumme und nicht in einer Einzelaufstellung im Rechenschaftsbericht erwähnt. Details siehe oben.</i>
10. 2014-14	Für einen Teil der Haushaltsübertragungen liegt keine Genehmigung vor. Die noch fehlende Genehmigung soll noch vor der Feststellung des Jahresabschlusses 2014 nachgeholt werden. <i>Keine nachträgliche Genehmigung aus den Sitzungsunterlagen zu entnehmen. Haushaltsübertragungen wurden intensiv in 2016 geprüft, zuerst auffallende Differenzen zwischen genehmigten und gebuchten Haushaltsübertragungen konnten im Laufe der Prüfung geklärt werden. Eine vom RPA im Schlussbericht 2015 angemahnte Umbuchung von HÜ nach passive RAP wurde nicht durchgeführt, 2016 erneut falsch.</i>
11. 2014-15	Es muss gewährleistet werden, dass alle Spenden dem Gemeinderat zur Genehmigung und dem Regierungspräsidium zur Kenntnis vorgelegt werden. <i>Auf Nachfrage beim Kassenverwalter versichert dieser, dass die Vorlage sämtlicher Spenden an den Gemeinderat zur Genehmigung zwischenzeitlich „immer funktioniert“.</i>
12. 2014-16	Es ist mit dem Regierungspräsidium abzuklären, ob die nicht gemeldeten Spenden für das Jahr 2014 noch nachgemeldet werden können bzw. müssen. <i>Die nicht gemeldete Spende wurde nach Nachfrage des Kassenverwalters auf Veranlassung des RPA dem Regierungspräsidium durch Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses Mitte Oktober 2022 nachgemeldet.</i>
13. 2014-17	Bei der strategischen Steuerung sollten die 2013 in Gang gesetzten Prozesse („Zielbildung“) fortgeführt werden. <i>Verwaltungsspitze und Gemeinderat müssen fortlaufend entscheiden, ob und wie die Prozesse weitergeführt werden.</i>
14. 2015-1	Die rechtsgeschäftlichen und personenbezogenen Vollmachten für die Schulleiter/innen bzw. für deren Vertreter sind inzwischen wieder nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Diese sind zu aktualisieren. <i>Bei einer Nachfrage in der Abteilung Finanzen können die angesprochenen Vollmachten vorgelegt werden und liegen für die derzeit amtierenden Schulleiter vor. Wichtig für die Aktualität ist die Weitergabe von Leitungswechseln durch die Abteilung Bildung und Erziehung bzw. Dezernat 2 an die Abteilung Finanzen.</i>
15. 2014-1 2015-3	Bei den Buchungsbelegen zu den aktivierten Eigenleistungen fehlten wie im Vorjahr (2014) die begründenden Unterlagen. <i>2016 waren den gescannten Anordnungen wieder keine begründenden Unterlagen beigelegt, entgegen einer Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Prüfbericht des RPA zum Jahresabschluss 2014, in welchem unter Punkt 1 die Beifügung begründender Unterlagen zu Buchungsvorgängen allgemein angemahnt wurde.</i>
16. 2015-7	Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen nach § 95 Abs. 3 Nr. 3 GemO ist als verbindliche Anlage zum Anhang in den Jahresabschluss aufzunehmen.

Punkt	Beschreibung
	<i>In 2016 wurde keine separate Übersicht in den Anhang aufgenommen. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen wurden lediglich im Rechenschaftsbericht im Fließtext (Seite 332, Nr. 6) im Gesamtbetrag erwähnt.</i>
17. 2015-9	Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde schon <u>vor</u> Beschluss über die Feststellung des Vorjahresabschlusses informiert. Diese Information hat erst nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zu erfolgen. <i>Nach Kenntnis des RPA's ist bisher keine Vorabinformation über den zu erwartenden Beschluss 2016 an das Regierungspräsidium erfolgt.</i>
18. 2015-10	Der Beschluss über die Feststellung eines Jahresabschlusses ist auch der Prüfungsbehörde (GPA) unverzüglich mitzuteilen“. Dies wurde in 2015 nicht eingehalten. Die Mitteilung ist sofort nachzuholen; für die kommenden Feststellungen der Jahresabschlüsse 2016 ff. ist die gesetzliche Regelung zu beachten. <i>Für den Jahresabschluss 2015 inzwischen im Rahmen der Prüfung der GPA der Abschlüsse 2013 - 2015 nachgeholt und für 2016 ff. wird dies nach dem jeweiligen Beschluss vom RPA weiter beobachtet.</i>
19. 2015-11	Bei zweckgebundenen Spenden sind trotzdem die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten, auch wenn der Spender eine „Wunschfirma“ äußert. <i>Im Jahr 2016 sind keine derartigen Spenden eingegangen.</i> <i>Info: Der der Prüfbemerkung 2015 zugrundeliegende Vorgang der Spende zur Restaurierung der Maestro-Orgel hat sich durch Einzahlung des Restbetrages durch den Spender am 09.03.2021 erledigt.</i>

Stand von Prüfungsfeststellungen des RPAs

7.4 Organisationsentwicklung

Das RPA hat im Schlussbericht 2015 auf die großen Organisationsänderungen hingewiesen. Dies waren die Umstrukturierung in 2012 mit großen Änderungen in der Verwaltungsorganisation während der Umstellungsphase vor dem NKHR.

Die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb wird zum 01.01.2016 umgesetzt.

Im Berichtsjahr erfolgten grundlegende Änderungen aufgrund der Organisationsuntersuchung durch eine externe Beraterin zum 01.05.2016 mit Einrichtung von je einer Stabsstelle für die Leitungen der Dezernate I – Zentrale Verwaltung und Finanzen, II – Kultur, Bildung und Soziales und IV – Planen, Bauen und Umwelt).

Auch danach wird es große Änderungen (Reintegration TBW, Verschiebung von Abteilungen und Aufgaben z. B. Bürgerservice). Wie eben erwähnt war dabei auch die Reintegration der TBW berücksichtigt; allerdings nicht berücksichtigt war zu diesem Zeitpunkt die später erfolgte Abkehr von diesem Beschluss. Etwas detaillierter wird dieses Thema natürlich im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebs TBW zu betrachten sein. Aus Gründen einer zeitnahen Information hier in aller Kürze:

Die Reintegration des Eigenbetriebs „Technische Betriebe Waldkirch“ in einen Regiebetrieb innerhalb des Kernhaushaltes sollte im besten Falle bereits zum 01.01.2019 erfolgen. Zum 01.01.2020 wurde dann die Buchhaltung von HGB auf NKHR umgestellt ohne einen separaten Gremienbeschluss einzuholen. Aus RPA-Sicht ist dies eine „sonstige wichtige Angelegenheit

des Eigenbetriebs“ i. S. d. § 8 Abs. 2 Nr. 6 EigBG und hätte eines Beschlusses des Betriebsausschusses bedurft. Im April 2021 kamen innerhalb der Verwaltung Überlegungen auf, den Eigenbetriebsstatus doch beibehalten zu wollen. Die Argumentation war für das RPA nicht nachvollziehbar. Steuerliche Vorteile bezüglich eines Betriebes gewerblicher Art sind beim Regiebetrieb und beim Eigenbetrieb identisch... Mit Beschluss vom 26.01.2022 zu SV 2021/156 wurde die Reintegration wieder revidiert und der Eigenbetriebsstatus beibehalten.

Zum 01.01.2016 trat eine Änderung der Hauptsatzung in Kraft, die vom Gemeinderat am 21.12.2015 beschlossen wurde. Gründe dafür waren:

- Änderungen in der zum 01.12.2015 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung machen dies notwendig
- für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ist die Regelung eines Betriebsausschusses erforderlich
- redaktionelle Änderungen sind angezeigt und
- Zuständigkeiten des Gemeinderats, der Ausschüsse, Ortschaftsräte und des Oberbürgermeisters sollten v. a. bezüglich der Wertgrenzen angepasst werden.

Diese Version in der Fassung der 14. Änderungssatzung hatte über das ganze Jahr 2016 Bestand. Die nächste Anpassung erfolgt mit der 15. Änderungssatzung vom 27.03.2017.

7.5 Anlagenbuchhaltung (inklusive Ausgliederung der Abwasserbeseitigung)

Der Schwerpunkt im Prüffeld „Anlagenbuchhaltung“ lag bei der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung. Zum 01.01.2016 wurde die Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb überführt.

Die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung aus dem Kernhaushalt in den Eigenbetrieb gestaltete sich buchhalterisch problematisch. Die Vermögensübersicht weist Nullwerte im Anfangsbestand auf, obwohl hier die Werte der Eröffnungsbilanz stehen müssten. Auf Bitte des aktuellen kaufmännischen Betriebsleiters hat das RPA dieser Form der Darstellung zugestimmt, da im Softwareprogramm wohl große technische Probleme zur korrekten Umsetzung vorlagen. Im Nachhinein hat man diese wohlwollende Handhabung bereut, da damit das Problem auf die Prüfung verschoben wurde. Sowohl die Eröffnungsbilanzbuchungen als auch die Zugangsbuchungen konnten nicht mehr getrennt ausgewiesen werden. Es war sehr schwierig und zeitaufwändig, eine einigermaßen belastbare Prüfungshandlung zu finden.

Aufgrund der Fragen des RPAs hat die Anlagenbuchhalterin in eigenständiger mehrstündiger Recherche einen Abgleich aufzeigen können.

Liste	Abstimmung	Wert in €	Datenquelle
A	Zugänge bei EigB Abwasserbeseitigung	3.889.231,11	Anlagennachweis NKF 2 - Datenfilter: Inbetriebnahme gleich 01.01.2016 vom 12.10.2022
B	Abgänge bei Stadt bezüglich Abwasser	3.481.756,76	Übertrag von Mandant 1 an Mandant 2 - A3-Excel-Liste von Abt. Finanzen mit blauer Summen-Spalte
	Differenz	407.474,35	

Die Differenz konnte mit Teilzugängen bei Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen in den Gebieten „Kreuzler“, „Gerbermatte“ und „Schänzle“, die leider auch zum selben Datum eingebucht wurden wie die Eröffnungsbilanzbuchungen, aufgeklärt werden. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird hierzu noch tiefer zu prüfen sein.

Auswirkungen für den Kernhaushalt sieht das RPA aufgrund folgendem Sachverhalt:

Liste	Abstimmung	Wert in €	Datenquelle
B	Abgänge bei Stadt bezüglich Abwasser	3.481.756,76	Übertrag von Mandant 1 an Mandant 2 - A3-Excel-Liste von Abt. Finanzen mit blauer Summen-Spalte
C	Abgänge bei Stadt bezüglich Abwasser	3.423.516,88	Abgangsliste NKF nach Produkt und nach Gruppen 2016 vom 20.09.2022, Spalte „Abgang BW“, Mandant 1, Produkt 53.80 Abwasserbeseitigung
	Differenz	58.239,88	

Prüfungsfeststellungen:

Nach aufwendiger Recherche konnte festgestellt werden, dass die Werte aus der umfangreichen Excel-Liste korrekt in den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung überführt wurden.

→ Die umfangreiche Excel-Liste der Abteilung Finanzen weist einen Wert an Vermögensgegenständen von 3.481.757 € aus, welche von der Stadt an den Eigenbetrieb „Abwasser“ übergehen. Die vom RPA in Finanz+ erzeugte „Abgangsliste NKF nach Produkt und Gruppen“ weist einen Wert von 3.423.517 € bei der Stadt aus. Demnach fehlt bei der Stadt ein Abgang von ca. 58 T€.

Aus der allgemeinen Prüfung ergeben sich folgende **Prüfungsfeststellungen**:

Die Werte der Vermögensübersicht und der Abschreibungen sind plausibel.

Die Regenwasserkanäle - und alle anderen Vermögenswerte der Abwasserbeseitigung - stehen in 2016 noch unter Mandant 1 im Kernhaushalt und werden durch einen Abgang im laufenden Jahr herausgenommen. Der Vermögenswert am Anfang des Jahres ist daher in der Vermögensübersicht und der Anlagenbuchhaltung zu hoch dargestellt!

7.6 Spenden

Eine Prüfung der Spenden erfolgte gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 13 GemPrO.

Der Gemeinderat hat der Annahme von Sach- und Geldspenden von insgesamt 24.213,16 € gem. § 78 Abs. 4 GemO für das Jahr 2016 über vier „Spendenlisten“ (VA032/16, VA081/16, VA113/16, VA005/17) nach vorheriger Behandlung im Verwaltungsausschuss zugestimmt. Der Gesamtspendenbericht wurde, wie in § 78 GemO gefordert, an das Regierungspräsidium übermittelt.

Das im Prüfbericht 2014 und 2015 angeregte Kontrollsystem zur Gewährleistung der Vorlage aller Spenden an den Gemeinderat zur Genehmigung und Kenntnissgabe an das RP wurde bis 2016 nicht installiert, der Kassenverwalter sichert jedoch aktuell und glaubhaft zu, dass 100 % aller Spenden von ihm aufgelistet, vorgelegt und gemeldet werden.

Der noch offene Spenden-Restbetrag für die Restauration der Waldkircher Maesto-Orgel, welcher der Stadt die „vollumfängliche“ Übernahme der Kosten schriftlich zugesagt hatte, ging nun endlich im März 2021 bei der Stadtkasse ein, sodass dieser Vorgang einer offenen fünfstelligen Forderung endlich abgeschlossen werden kann.

7.7 Rechenschaftsbericht / Verwaltungsberichte

Die Teilhaushalts-Budgets auf Seite 18 sind falsch dargestellt, da das Budget hier nur auf die ordentlichen Aufwendungen ausgerichtet ist („Ausgabe-/Aufwandsbudget“). Es handelt sich bei

den Teilhaushaltsbudgets aber um „Zuschussbudgets“ bei denen auch die Einnahmen/Erträge zum Budget dazugehören.

Aufgrund der rückständigen Jahresabschlüsse hat das RPA der Verwaltung als Praxistipp vorgeschlagen, die Verwaltungsberichte der einzelnen Abteilungen – also den beschreibenden Textteil ohne Betrachtung der Finanzzahlen – bereits vorzeitig (und nicht erst zusammen mit dem Jahresabschluss) dem Gemeinderat vorzulegen. Die Berichte der Jahre 2016 bis 2021 hätten demnach bereits schon eine Weile veröffentlicht werden können. Der Verwaltungsbericht 2022 könnte z. B. bereits im Februar oder März 2023 vorgelegt werden. Wenn der Gemeinderat den Verwaltungsbericht aus dem Jahr 2016 im Jahr 2022 erhält, so wird das Interesse dafür nicht mehr so groß sein. Das RPA hält daher die zeitnahe Vorlage der Verwaltungsberichte für eine sinnvolle Maßnahme. Es sieht diese Berichte als „Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung“ an, welche in einen Rechenschaftsbericht hineingehören (siehe § 54 Abs. 2 Nr. 2 der GemHVO). Der RPA-Vorschlag wurde für 2016 umgangen, indem überhaupt keine Verwaltungsberichte in den Jahresabschluss aufgenommen wurden. Das RPA schlägt vor, dass sich Verwaltung und Gemeinderat einigen, wie mit den Verwaltungsberichten verfahren werden soll. Es wäre verwerflich, wenn die Abteilungen ihre zeitintensive Arbeit umsonst gemacht hätten. Eventuell ist auch für die nächsten Abschlussjahre ein Kompromiss auszuhandeln. Falls der Gemeinderat die Verwaltungsberichte als Angabe gemäß § 54 GemHVO ansieht, so sind die Verwaltungsberichte zu liefern.

Prüfungsfeststellungen:

Es sollte zwischen Verwaltung und Gemeinderat geklärt werden, ob die Verwaltungsberichte im Rechenschaftsbericht darzustellen sind.

7.8 Vergabe

Die Vergabe wurde im Zuge der Bauausgabenprüfung durch die GPA für die Jahre 2013 bis 2017 geprüft (siehe 1.3 Überörtliche Prüfung).

7.9 Geldanlagerichtlinie („Greensill-Bank-Skandal“)

Dieser Punkt wurde eigentlich erst nach dem Jahr 2016 zum Thema, soll aber zeitnah bekannt gegeben werden. Am Anfang des Jahres 2021 machte der Fall der Greensill-Bank Schlagzeilen. Einige Kommunen – auch aus Baden-Württemberg – hatten dort nicht unerhebliche Geldbeträge angelegt. Die Bank musste Insolvenz anmelden. Eine Geldanlage bei privaten Banken wie der Greensill-Bank wäre bis 01.10.2017 noch kein größeres Problem gewesen, aber seit dem genannten Zeitpunkt sind kommunale Guthaben bei Privatbanken nicht mehr zusätzlich durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken geschützt. Der Wegfall der Einlagensicherung bei Privatbanken führte zu enormen Änderungen bei der Geldanlagestrategie von Kommunen (bzw. hätte dazu führen müssen).

Folge der missratenen Geldanlage sind jahrelange Rechtsstreitigkeiten und die Besorgnis ob bzw. wieviel von dem Geld noch zurückkommt. Einige Gemeinden haben inzwischen verwaltungsintern (Geld-)Anlagerichtlinien erarbeitet.

Die Stadt Waldkirch hatte keine Probleme. Eine rechtliche Verpflichtung für eine Anlagerichtlinie wird erst bei Geldanlagen in Investmentfonds gesehen.

Trotzdem hält es das RPA für sinnvoll, eine Geldanlagerichtlinie aufzustellen, die auch vom Gemeinderat genehmigt wird.

Das RPA hat seit dem 24.03.2021 bei allen betroffenen Führungskräften stark dafür geworben, eine Anlagerichtlinie festzulegen. Über eine solche Sache sollte man sich „in ruhigen Zeiten“ Gedanken machen und nicht erst dann, wenn etwas Nachteiliges passiert ist.

8 Abschließendes Prüfungsergebnis

Die Jahresrechnung war nach § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die wesentlichen Ergebnisse der stichprobenweise und nach Schwerpunkten durchgeführten Prüfungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Es wird bestätigt, dass

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die geprüften Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan größtenteils eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und auch die Rückstellungen im Haushaltsjahr soweit geprüft richtig nachgewiesen worden sind.

Die unerledigten Feststellungen aus der Prüfung der **Eröffnungsbilanz** von RPA und GPA waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Diese werden in einer künftig durchzuführenden Prüfung in einem eigenständigen Prüfungsteilbericht behandelt. Der aktuelle Sachstand zu unerledigten RPA-Feststellungen aus Jahresabschlussprüfungen aus Vorjahren ist in diesem Bericht in den Abschnitten 7.2 und 7.3 enthalten.

Nach Abschluss der örtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass die Haushalts- und Kasselführung sowie die Vermögens- und Schuldenverwaltung der Stadt Waldkirch im Jahr 2016, soweit geprüft, prinzipiell den in der Gemeindeordnung und den übrigen Gesetzen und Richtlinien festgesetzten Grundsätzen entsprechen.

Die Rechnungsführung ist im Bereich der Teilergebnishaushalt unbedingt zu verbessern. Dort wird das kalkulatorische Ergebnis und damit auch der Nettoressourcenbedarf besser dargestellt, als dies tatsächlich der Fall ist!

Der Jahresabschluss mit den Bestandteilen und Anlagen entspricht den Formvorschriften, soweit nichts Gegenteiliges im Schlussbericht erwähnt wurde.

Der Aufarbeitung der rückständigen Aufstellung der Jahresabschlüsse (und der Abarbeitung der GPA-Prüfbemerkungen) sollte allerhöchste Priorität eingeräumt werden!

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Prüfungsbemerkungen, den Jahresabschluss 2016 der Stadt Waldkirch analog § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Waldkirch, 15. November 2022

gez.
Marco Wehrle
Rechnungsprüfungsamt

gez.
Martina Joos
Rechnungsprüfungsamt